Handel und Gewerbe in Polen

Handel i Przemysł w Polsce

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.

Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 kwietnia 1939 — Posen, den 15. April 1939 | Nr. 4

Was deutsch und echt, wüßt keiner mehr, lebt 's nicht in deutscher Meister Ehr.

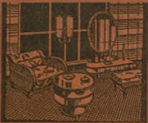
(*Meistersinger*)

VHGP

Der Wert aller Volksgenossen für die Volksgemeinschaft leitet sich aus dem Beitrag ab, den sie für die Volkwerdung und -erhaltung leisten.

Reichshandwerksmeister F. Schramm

Inhalt: Nr. 4



Möbel

Polstermöbel
Einzelmöbel
Stilmöbel

E. u. F. HILLERT
Werkstätten für Tischlerei u. Polsterei
Poznań, ul. Stroma 23 — Tel. 72-23
(Nähe des Autobus-Bahnhofs).

Ausstattungen in allen Preislagen

H. FOERSTER



DIPLOM-OPTIKER
Poznań, Fr. Ratajczaka 35
Telefon 24 28.

Augengläser fachgemäß zugepaßt, in moderner Ausführung
Feldstecher, Barometer,
Thermometer, Regenmesser,
Stalldünger - Thermometer,
Getreidewaagen
Reparaturen schnellstens! nach amtlicher Vorschrift.



Gut sitzende Masskleidung
fertigt preiswert an

Willi Keitel,

Schneidermeister
Poznań, Fr. Ratajczaka 20, W. 5.

Tischler - Bedarfsartikel

Werkzeuge, Möbelschlösser und -beschläge
bei
Poznańska Centrala Okuć
Stefan Przewoźny, Poznań, W. Garbary 3

Gute Möbel

bereiten ein Leben lang Freude, wenn man sie beim Fachmann bestellt. Darum geht man vertrauensvoll zu

Willy Bethke, *Tischlermeister*
Poznań, Strumykowa 20. Tel. 71 76
Wohnung: Wierzbięcice 14. Tel. 82 46.

Spezial - Küchenmöbel

in solider und preiswerter Ausführung
Reformküchen stets auf Lager.
J. Koniecki — Poznań
Piaskowa 3 — Gegr. 1899.

Möbel

jeder Art in reichhaltiger Auswahl, schöner Modelle solider Ausführung billigst bei
A. Sosinski
Poznań, Wożna 10, Tel. 53 56.
Lager Wielkie Garbary 11.



Bei
Gartengeräten Original Wolf

gibt es kein Bücken und Zuschlagen mehr — ziehende Arbeitsverrichtung geht viel schneller — bearbeitetes Land wird nicht betreten —
Versand ab Fabriklager der Firma
E. SCHULZ, Eisenwarengrosshandlung
Wolsztyn Wlkp.

Baumaterialien

jeder Art
empfiehlt
Gustav Glaetzner
Poznań 3 — Jasna 19
Telefon 65-80.

R. ZIPSER

Materiały opałowe
Poznań
Przemysłowa 21
Telefon 71 89.
P. K. O. Poznań 201 723.
Oberschlesische:
Steinkohle
Briketts
Hüttenkoks
Brennholz

KREDITVEREIN

Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Fernspr. 37-85 **POZNAŃ** Pl. Wolności 9.

Annahme von Sparkonten
Ankauf von Wechseln
Verkehr in laufender Rechnung
— Scheckkonten —
Verwaltung von Wertpapieren
Einzug von Dokumenten

Die Bank der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Handel i Przemysł w Polsce

Anzeigen - Annahme zu Originalpreisen bis zum 10. jeden Monats durch die Anzeigenvermittlung KOSMOS, Sp. z o. o., Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25
— — Fernruf 6105, 6275 — —
— Annahme der Anzeigen vorbehalten. —

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 kwietnia 1939 — Posen, den 15. April 1939 | Nr. 4

Deutscher sein, verpflichtet zur Leistung!

Es gibt Zeitgenossen und Volksgenossen, die sich damit begnügen, Zeugen der grossen Zeit, in der unser Volk lebt, sein zu wollen, Zuschauer am Rande des Geschehens, die bereit sind, zu applaudieren, die aber erstaunt sind, wenn man von ihnen mehr fordert, als Zuschauer zu sein.

Sie begeistern sich für die Leistungen unseres Muttervolkes, begeistern sich für die Genialitat seines Führers, überlassen es aber diesem Führer, alle Sorgen und Nöte des deutschen Volkes zu überwinden, so wie sie es früher dem lieben Gott überlassen haben, alles Unheil in Glück zu wandeln.

Verlangt man von ihnen mehr als Bewunderung für die Leistungen anderer, verlangt man von ihnen eigene Leistungen, so erklaren sie, wie kürzlich das „Schwarze Korps" treffend schrieb, schon zu alt zu sein, um den Nationalsozialismus in seiner ganzen Grosse verstehen und anderen vorleben zu können; ihre Kinder und Kindeskinder würden dazu aber sicher in der Lage sein. Sie wollen es damit so hinstellen, als ob der Nationalsozialismus von jedem einzelnen taglich grosse Heldentaten verlange, und wollen nicht sehen, dass er in Wirklichkeit von dem einzelnen nur verlangt, dass er im taglichen Leben seinen Mann steht, dass er in allen kleinen und grossen Entscheidungen seines täglichen Lebens die Haltung eines Nationalsozialisten beweist, vor allem auch, dass er auch für sich die Leistungsforderung des Nationalsozialismus erfüllt.

Bei uns sagen diese Volksgenossen, dass sie zwar alles, was unser Muttervolk leiste, bewundernswert fanden, dass bei uns aber derartige Leistungen unmöglich seien, weil wir nicht im Reich lebten.

Diese Zeitgenossen versaumen kein Wunschkonzert und sind stolz auf den materiellen Erfolg eines jeden dieser Konzerte; dass unsere eigene Volksgruppe, dass sie selbst, bei der nötigen Opferbereitschaft und Disziplin etwas Aehnliches, gemessen an unserer Volkszahl und Armut, leisten könnten, kommt ihnen nicht in den Sinn.

Sie sind stolz auf die Leistungen anderer, ohne aus diesen Leistungen die Verpflichtung für sich selbst zu gleichen Leistungen herzuleiten.

Es ist das, das wollen und müssen wir ehrlich sagen, eine jämmerliche Denkweise.

Deutscher zu sein, verpflichtet zur Leistung. Ueberall, wo Deutsche in der Welt wohnen, und jeden Deutschen!

Deutscher zu sein, verpflichtet nicht nur unser Muttervolk zum Einsatz aller Krafte, es verpflichtet genau so, ja noch mehr, uns, die wir eine auslanddeutsche Volksgruppe sind.

Denn, was im Reich durch Gesetze, durch organisierte Erziehung und Ausbildung, durch Planung und durch die Leistung der Millionen einzelner erreicht wird, kann bei uns fast nur durch die Leistungen des einzelnen, durch seine freiwillige Einordnung in eine grosse Aufgabe, kurz durch die Leistungen der Volksgemeinschaft erreicht werden.

Wer von Volksgemeinschaft spricht, wer sie wünscht und sie als Notwendigkeit anerkennt, anerkennt zugleich für sich persönlich die Aufgabe des ihm früher so heiligen Rechtes, über das Mass seines Leistungswillens selbst entscheiden zu dürfen.

Gemeinschaft heisst, dass sich alle den gleichen Gesetzen unterwerfen, d. h. auch dem Gesetz, das jedem befiehlt, das Letzte aus sich herauszuholen, das Höchstmass an persönlicher Leistung aufzubringen.

Wir können also nicht so gut und so viel, so ehrlich und so überlegt arbeiten, wie wir wollen, sondern, wie wir mussen; wir haben nicht einmal das Recht, uns mit dem Mass an Erfolg zu begnügen, den uns unsere vielleicht mittelmassige Leistung einbringt, sondern wir haben die Pflicht, nicht um unseretwillen, sondern um der Erhaltung unserer Volksgruppe willen ehrgeizig zu sein, weil nur die Summe von hunderttausend Einzelbestleistungen unserer Volksgruppe die Möglichkeit gibt, sich in ihrem schweren Existenzkampf zu behaupten.

Diese Volksgruppe kann es sich nicht leisten, Tausende und aber Tausende von Volksgenossen, die an sich selbst keine hohen Anforderungen stellen, mitzuschleppen; ihre eigenen Krafte sind nicht stark genug, um unnötigen Ballast zu ertragen, bei uns müssen alle mitarbeiten, damit der Aufbau der Volksgruppe nicht ins Stocken kommt.

Stillstand bedeutet auch für ein Volk Rückschritt, Siechtum, Tod.

In diesem Kampf um die Erhaltung unseres Seins spielt die Leistung der Berufe, — unserer Handwerker und Kaufleute — eine entscheidende Rolle.

Leistung gehört zu den Voraussetzungen dieser Berufe. Wer in ihnen wenig oder nicht so viel leistet wie sein Konkurrent, geht zugrunde.

Ein Landwirt ist auf keine Kunden angewiesen; auch wenn er wenig leistet, kann durch eine tüchtige Frau, durch tüchtige Kinder oder Ausgedinger, ja auch durch Glück in der Viehhaltung und in der Ernte, seine mangelhafte Leistung einigermassen ausgeglichen werden. Mangel der Leistung eines Handwerkers können durch nichts verschleiert werden; nicht umsonst muss der Handwerker, wenn er Lehrlinge ausbilden will, den Meistertitel erwerben; Meisterleistungen werden von ihm verlangt.

Was er schlecht, unsorgfaltig und aus nicht einwandfreiem Material herstellt, schadet unmittelbar demjenigen,

der ihm den Auftrag gegeben hat, und zerstört in kürzester Frist das Vertrauen zu ihm.

Ohne Vertrauen aber gibt es keine Kunden, keinen Umsatz, ohne Gewinn keine Existenz!

Nicht viel anders ist es beim Kaufmann, wenn auch bei ihm tüchtige Familienangehorige und tüchtige Mitarbeiter manchen Mangel ausgleichen können.

Ist es heute schon so weit, dass unsere Handwerker und Kaufleute dieses eherne Gesetz ihrer Existenzmöglichkeit begriffen haben?

Oft ja, nur zu oft leider nicht.

Noch gibt es genug Vertreter dieser Berufe, wie freilich auch Vertreter aller anderen Berufe, die da glauben, sie hatten mit dem Ende ihrer Lehrzeit ausgelernt. Sie wollen nicht begreifen, dass die Lehrzeit ihnen ja nur die Grundlagen geben sollte zu fortgesetztem Lernen, das nie aufhören darf.

Denn wer mit seinen eigenen Kenntnissen, mit seiner eigenen Leistung je zufrieden ist, beweist damit nur, wie bescheiden seine Ansprüche sind. Wer immer klüger ist als andere, beweist nur seine Dummheit; wer nicht taglich zulernen will, kann und wird nie auslernen!

Das ist das Wichtigste, was wir uns alle einpragen müssen: Wer die innere Verpflichtung zur Leistung um seines Volkes willen in sich spürt, wird immer strebend sich bemühen, wird nie mit sich zufrieden sein, wird wissen, dass auch der Meister nur solange Meister bleibt, als er mit den Forderungen und Erkenntnissen seiner Zeit mitgeht, als er dem standigen Fortschritt, aber auch dem steten Wandel an Geschmack und an technischen Voraussetzungen Rechnung tragt.

Die wirkliche Leistung, das wollen wir uns merken, fangt erst da an, wo ein Mensch über das, was von ihm als Norm oder Mindestmass verlangt wird, hinaus etwas leistet. Das gilt für jeden Bauern, für jeden Arbeiter und Angestellten, es gilt erst recht für jeden Handwerker und Kaufmann.

Wer so den Begriff der Leistung versteht, der wird als Kaufmann in seinem Geschaftslokal weder Unsauberkeit noch Unordnung dulden, der wird keine minderwertige Ware verkaufen, oder wenn ihn die Konkurrenz dazu zwingt, seine Kunden darauf aufmerksam machen.

Der wird wissen, dass der Kunde verlangen kann, jederzeit höflich und freundlich bedient zu werden, auch wenn er nichts findet, was seinem Geschmack oder Bedarf entspricht; der wird nicht versuchen, soviel zu verdienen wie möglich, sondern in der Reellitat seiner Preisgestaltung das beste Werbemittel seiner Firma erblicken.

Der wird als Handwerker sich nicht erlauben, gewohnheitsmassig unpünktlich zu sein, der wird wissen, dass das Handwerk nur dann goldenen Boden hat, wenn es durch Qualitat jede Massenproduktion zu ubertreffen versucht; der wird wissen, dass auch ein Handwerker kaufmannisch kalkulieren und seine Preise einhalten muss, dass er nie seine Forderungen dem Geldbeutel des Bestellers anpassen darf, sondern sie nach den strengen Grundsatzen unbedingter Zuverlassigkeit festsetzen muss.

Der wird auch in seiner Werkstatt der Forderung nach Ordnung und Sauberkeit weitestgehend Rechnung tragen, der wird bei seinen Leistungen nie nach unten, sondern stets nach oben schauen, der wird darüber wachen, dass kein anderer Meister bessere Ware als er selbst herstellt, der wird nie müde werden, an sich und seinen Kenntnissen zu arbeiten.

Wenn Handel und Handwerk solche Forderungen an sich stellen, dann werden sie nicht, weil sie Deutsche sind, ihre Volksgenossen zum Kunden haben, nicht auf irgend welche Gnade angewiesen sein, sondern sie werden ihre Volksgenossen sich durch ihre Leistungen verpflichten; sie werden aber ihren Kundenkreis trotz aller gegenteiligen Parolen über den Kreis ihrer Volksgenossen hinaus behalten und erweitern. Dann werden sie den zweiten und dritten Söhnen unserer Bauern Lehrstellen zur Verfügung stellen können und unserer Volksgruppe die so dringend nötige Erweiterung ihrer Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten verschaffen.

Leistung des einzelnen, aus Pflicht der Volksgruppe gegenüber geboren, wird so zur Grundlage von Gemeinschaftsleistungen und Gemeinschaftserfolg.

Möchte den deutschen Handwerkern und Kaufleuten klar werden, dass vorbildliche Leistungen auch bei uns möglich sind.

Möchte jeder deutsche Handwerker und Kaufmann in Polen aus den Anstrengungen seiner Berufsgenossen die Verpflichtung für sich selbst herleiten, auch seine Leistung unter Beweis zu stellen.

Möchten aber auch alle anderen Volksgenossen begreifen, dass dieser Leistungswille sie verpflichtet, sich für das Wohl und Wehe unserer Handwerker und Kaufleute in vollem Umfange mit verantwortlich zu fühlen.

Bruno Schulz.

Fachbuch und Fachzeitschrift

Technische und wirtschaftliche Leistungsfahigkeit ist ohne Fachwissen undenkbar. Das Fachwissen wiederum hat in unserer hochentwickelten Kultur das Vorhandensein eines hochwertigen Fachschrifttums zur Voraussetzung. Dabei sind die zwei wesensverschiedenen Erscheinungsformen Fachbuch und Fachzeitschrift nicht voneinander zu trennen. Will man die Bedeutung des Fachschrifttums für die Erzielung technischer und wirtschaftlicher Hochleistungen klar herausarbeiten, so sollte man Fachbuch und Fachzeitschrift stets in einem Atemzuge nennen. Beide gehören zusammen; sie stehen in fruchtbarer Wechselwirkung miteinander und dienen auf verschiedenen Wegen dem gleichen Ziel: der Sammlung und Verbreitung eines umfassenden Fachwissens, das, nutzbar gemacht, allen Schaffenden innerhalb wie ausserhalb der Reichsgrenzen den Weg zu höchster Leistungsfahigkeit eröffnet.

Für dieses Ziel ist es von besonderer Bedeutung, dass ihm zwei so verschiedene Erscheinungsformen wie Buch und Zeitschrift dabei dienstbar sind, die — wenn man auf so lebendige Dinge dieses Wort Moltkes anwenden darf — „getrennt marschieren, aber vereint schlagen", namlich im Kampf um die Leistungssteigerung. Das Fachbuch tritt in der Regel als in sich abgeschlossene Erscheinung ins Leben. Es ist von langer Hand vorbereitet und an keinen Erscheinungstermin gebunden. So hat das Fachbuch in aller Ruhe ausreifen können.

Anders dagegen die Fachzeitschrift. In regelmassigen Zeitabstanden tritt sie wieder und wieder an den Leser heran. Als Presseerzeugnis kann sie sich dem Tempo der Presse nicht entziehen. Sie muss stets aktuell sein und den Tagesfragen im besonderen Masse Rechnung tragen. Der geschlossenen Form des Fachbuches steht die lockere Form der Zeitschrift mit ihren Einzelaufsatzen, Nachrichten und Notizen gegenüber.

Dabei ist es die besondere Aufgabe der Fachzeitschrift, standig zum Fachbuch hinzuführen. Die Fachzeitschrift berichtet nicht nur einmal im Jahr über das Fachbuch, sondern sie halt ihre Leser stets über die Neuerscheinungen an Fachbüchern auf dem laufenden. Sie macht den einzelnen darauf aufmerksam, was er alles im Fachbuch findet und in welchem Fachbuch das von vielen Gesuchte enthalten ist. Zu diesem Zwecke ist die in der gesamten Fachpresse standig gepflegte Buchbesprechung nicht das einzige Mittel. Auch die einzelnen Aufsätze, die einem bestimmten Thema gewidmet sind, sprechen vom Fachbuch und seinem Inhalt oder sie verweisen in Fussnoten auf die einschlagige Fachliteratur.

Das Fachbuch dient der Sammlung und Sichtung des Fachwissens nach der Erreichung eines bestimmten Abschnitts. Es systematisiert und ordnet das Erreichte ein. Es ist ebenso oft zur ersten Einführung in ein Sachgebiet bestimmt, wie es in anderen Fallen die erschöpfende Darstellung einer Materie zum Ziel hat.

Die Fachzeitschrift hilft an dem vorhandenen Wissen weiterbauen, sie ist ein Spiegel der fachlichen Fortentwicklung. Sie lasst ihre Leser mit der Zeit mitgehen und unterstützt sie bei der Bewaltigung neuer, erstmalig an sie herantretender Aufgaben. Sie ist unentbehrlich für jeden, der, im Besitz eines bestimmten Fachwissens, auf der Höhe der Zeit bleiben will. Dabei baut sie jedoch immer auf dem Fachbuch auf und führt stets wieder zu dem Fachbuch hin. Bei dieser Sachlage kann es nie zu der Fragestellung kommen: Fachbuch oder Fachzeitschrift? Sondern das Motto muss stets lauten: Fachbuch und Fachzeitschrift!

Was leistet die Fachzeitschrift in dieser Hinsicht? Bei der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts ist sie der grosse Anreger fur ihre Leserschaft. Sie arbeitet nach dem Goethe-Wort: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Da ist jener Berufstatige, der genau weiss, was er will. Er ist selbstverstandlich standiger Bezieher der Fachzeitschrift. Mit ihrer Hilfe bildet er sich weiter, sie halt ihn in allen Berufs- und Fachfragen auf dem laufenden — kurz, sie gehört zu

seinem notwendigen Rüstzeug. Da ist dann aber jene immer kleiner werdende Gruppe von anderen Berufstatigen. Sie haben unklare Wünsche und das unausgesprochene Verlangen, über diese oder jene Frage genauer unterrichtet zu sein, ohne dass sie wissen, wie sie den vielleicht nur leisen oder vorübergehenden Wunsch befriedigen konnen. Ihre Fachzeitschrift wird in ihren Aufsatzen und Berichten auch dieses Wunschgebiet behandeln. So ist sie für den Leser der erste Anlass, sich mit dem Sachgebiet erst flüchtiger und dann eingehender zu beschäftigen. Der Leser wird aus ihr erfahren, welche Fachbücher ihm weiterhelfen können. Auf diese Art führt sie ihn zum Fachbuch.

Der Dienst, den sie ihren Lesern erweist, geht noch weiter. Mancher Volksgenosse, der nie daran denken wurde, sich literarisch zu betatigen, greift zur Feder, um seiner Fachzeitschrift seine Auffassung oder die Erfahrungen aus seiner Berufstätigkeit vorzutragen oder um eine ungelöste fachliche Frage anzuschneiden, auf die er sich von seiner Fachzeitschrift eine Antwort erhofft. Sein Schreiben wird im Briefkasten oder in der Ecke, die dem Erfahrungsaustausch dient, abgedruckt. So ist der Fachmann, der Praktiker des Alltags, zum ersten Male — wenn auch nur in bescheidenster Weise — zum Autor geworden. Eines Tages wird dieser oder jener von den Briefkastenmitarbeitern im vorderen Teil der Fachzeitschrift als Verfasser eines Aufsatzes in Erscheinung treten. Ist dieser Schritt zum ersten Male getan, so wird der Betreffende auch öfter zu der Zeitschrift fachliche Beitrage beisteuern, bis dann schliesslich der Buchverleger auf ihn aufmerksam geworden ist und ihm den Vorschlag zur Abfassung eines Fachbuches macht. So ist aus dem unbekannten Volksgenossen, der auf seinem Fachgebiet Wesentliches zu sagen weiss, der Buchautor geworden, der seinen Berufskameraden durch das Fachbuch dient, sich selbst die Freude über seine eigenen Leistungen gibt und dem Fachbuchverlag in seiner Person den gesuchten Nachwuchs zur Verfügung stellt. Der Weg, der ihn zum Fachbuchautor führt, wird oft über die Fachzeitschrift gehen, die sich hier als ein hervorragendes Mittel zur Leistungsauslese erweist und damit im Dienste der allgemeinen Leistungssteigerung steht.

Bei der einschneidenden Bedeutung, die die Leistungssteigerung für die deutsche Volkswirtschaft hat, muss daher jeder Berufstatige die Forderung innerlich bejahen, deren Befolgung auch ihn zur Freude über die eigene Leistung zu führen vermag — die Forderung, Fachbücher und Fachzeitschriften aufzunehmen und zu verarbeiten. Beide befruchten sein berufliches Können und Wissen, sie befahigen ihn zu grösserer Leistung und führen ihn selbst zum grösseren Erfolg. Die Parole muss daher lauten. Fachbuch und Fachzeitschrift in die Hand jedes Schaffenden! Dr. Erich Volkmann, Berlin.

Die Werbung im Mai

besprochen an dem Beispiel eines Fachgeschäftes des Hausgeratehandels

Der Mai ist überaus wichtig für die Werbung des Fachgeschaftes. Mit der immer höher steigenden Sonne wachst die Stimmung und die Kauflust. Es liegt am Fachhändler, diese Gegebenheiten auszunutzen, durch erhöhten Werbeeinsatz die ihre Schatten vorauswerfende Zeit der sauren Gurken zu überbrücken.

Gartengeschirre.

Wer einen Garten hat, traumt schon von den vielen frohen Stunden, die er in ihm verbringen wird. Halt! . . . Ein Motiv für die Auslage. Unser Fenster im Mai ruft den Vorübergehenden zu: „Frohe Stunden im Garten mit buntem Geschirr." Es zeigt lustig bunte Gartengeschirre. Die Auslage muss in lichten Farben gehalten sein. Ist das Fenster gross genug, dann werden einige runde Holzplatten aufgestellt, mit einer Gartentischdecke gedeckt und darauf das Geschirr gesetzt.

Die Maibowle.

Eine Bowle ist im Mai sehr beliebt. Mit zunehmender Temperatur wachst der Waldmeister und nicht zuletzt auch der Durst. Also bieten wir Bowlen und Limonadensatze an. Eine Auslage mit der Schlagzeile „Bowle, ein köstliches Getrank" lasst dem Beschauer das Wasser im Munde zusammenlaufen. Sie ist der Beachtung sicher.

Zum Wochenende.

Das Wochenende verlockt mehr und mehr zu Ausflugen. Im Mai müssen die ersten Wochenendfenster mit bunten Pressstoffartikeln, Picknickkoffern und sonstigen Wandergeraten dekoriert werden.

Es gibt ferner noch eine Reihe von Artikeln, die im Mai in der Auslage erscheinen müssen, als da sind: Spargelplatten, Abtropfschalen, Auflaufformen, Bowlenkrüge, Schoppenrömer, Eiseimer für die Tafel, Biergläser, Butterkühler, Gartenmöbel, Gartenschirme, Windleuchter für die Sommerabende, Vasen, Blumenblocks, Blumenkugeln, Eisschranke, Rohkostmaschinen, Milchsatten, Milchbecher usw.

Sie gehen am besten Regal für Regal durch und notieren sich alle Artikel, deren Saison im Mai und Juni fallt. So wird nichts vergessen und jedes Stück zur rechten Zeit angeboten.

Am 21. Mai ist Muttertag.

Die schöne Sitte, an diesem Tag der Mutter durch eine kleine Aufmerksamkeit Liebe und Verehrung zu beweisen, gibt Veranlassung zur Gestaltung einer Sonderauslage und — wenn es die Mittel zulassen — zu einer Anzeigenwerbung. Hier gilt es, mit wirksamen Stichworten aufzuwarten, wie: „Schenke bleibenden Wert!", „Der Mutter schönes Porzellan!" usw. Bei der Dekoration nehme man auf die Kinder Rücksicht, bringe viele kleine und preiswerte Geschenke, die mit dem Preis versehen sind, im vorderen Drittel der Auslage unter.

Am 28. Mai ist Pfingsten.

Wenn dieses Fest für uns auch von geringerer Bedeutung ist, so lohnt es sich doch, der Auslage eine festliche Note zu geben und fur Geschenkartikel zu werben. Zu Pfingsten gibt es Familienfestlichkeiten, wie Verlobung und Hochzeit.

Und vergessen Sie nicht, mit frischen Blumen und grünen Zweigen, die der Mai in reicher Fülle bringt, in der Auslage Stimmung zu erzeugen und ihr ein der Jahreszeit entsprechendes Aussehen zu geben.

Der Tip für's Schaufenster.

Die grossen Museen sind schon vor langerer Zeit dazu übergegangen, unter der Bezeichnung „Kunstwerk des Monats" schöne Stücke ihrer Sammlungen herauszustellen. Die starke Beachtung, die solche Stücke fanden, zeigt, dass diese Idee gut war.

Uebertragen wir das Verfahren auf das Schaufenster! Wir heben unter der Bezeichnung „Das schöne Geschirr der Woche" mitten in der Auslage ein Tafel- oder Kaffeegeschirr besonders heraus. Der Aufbau und das geschmackvoll gestaltete Plakat bleiben unverändert, nur das Geschirr wechselt von Woche zu Woche. Die Schönheit der Form und die Feinheit des Dekors, sei es ein Blumenmuster oder eine Stahldruckkante, finden auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Beschauer. Der Preis und die Art der Zusammenstellung ist anzugeben. Selbstverstandlich gelangen nur neue Geschirre zur Ausstellung. Die Auswahl ist, wie nicht besonders betont zu werden braucht, sorgfältig zu treffen.

Kaufmännischer Nachwuchs

Richtlinien für die praktische Ausbildung und Erziehung des Nachwuchses im Einzelhandel.

(Schluss.)

In der letzten Nummer unserer Wirtschaftszeitung brachten wir einen Auszug aus den von der Izba Przemysłowo-Handlowa (Handels- und Gewerbekammer) Poznań veröffentlichten Richtlinien für die Lehrlingsausbildung im Einzelhandel. Der erwahnte Artikel befasste sich mit der Abgrenzung des Betriebes für Lehrling und Praktikant und mit dem Lehrvertrag. Im nachstehenden bringen wir heute die Ausbildungsrichtlinien für die Lehrlinge in den einzelnen Lehrjahren.

Das erste Jahr.

„Der Arbeitgeber führt den Lehrling persönlich in das Unternehmen ein und macht ihn mit allen Mitarbeitern bekannt. Weiterhin gibt er dem Lehrling allgemeine Anweisungen betr. Aussehen und Sauberkeit. Es muss von Anfang an besonderer Wert auf die Ausdrucksweise, Frage, Anrede und Umgangsformen gegenüber Kundschaft, Vorgesetzten und Mitarbeitern gelegt werden.

Im ersten Jahr erhalt der Lehrling einen Ueberblick über alle Arten von Waren und über die Grundlagen der Warenkunde. Zwecks besseren Verstandnisses arbeitet der Lehrling in der Einkaufsabteilung, wo er die Bezeichnung, Herkunft, Art, Qualitat und Menge des Einkaufs kennenlernt. Der Lehrling ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Er erhalt Kenntnis von dem Gebrauch und der Bestimmung der Ware, sowie Verwendungsmöglichkeit. Der Lehrling ordnet die Waren im Lager, in Schübe und Regale ein. Im Lager wird er mit der richtigen Aufbewahrung der Ware und mit dem Transport vom Lager in den Laden vertraut gemacht. Notwendig ist, dass der Lehrling den Ort, die Strassen, sowie die Kundschaft kennenlernt. (Strassenverzeichnis, Adressbuch, Telephonbuch, Verzeichnis der Konteninhaber bei P. K. O., Kundenverzeichnis usw.)

Der Lehrling erlernt das Verpacken der Waren und den Versand. Er erledigt die einfacheren Angelegenheiten bei den Kunden, in der Bank, in der Post usw. Die Kenntnis der Gewichte und Waagen, ihre Anwendung beim Verkauf, beim Eisenbahn- und Posttarif ist notwendig.

Der Lehrling hilft bei der Dekoration und erhält die ersten Anleitungen über die rechtlichen und psychologischen Seiten des Verkaufs. (Grundbegriffe der Werbung.)

Genaue Kenntnis des Kassenblocks, seine Ausfüllung, Berechnung der Warenpreise, Statistik usw., Aufzeichnung der verkauften Waren im Lieferbuch, Lagerbuch oder ähnlichen Verkaufskontroll-Büchern.

Weiterhin erlernt er die Arbeit an der Kasse, im Packraum, in der Versandabteilung, sowie die persönliche, telephonische und schriftliche Bedienung des Kunden in entsprechend höflicher Form.

Der Lehrling nimmt die Inventur auf, liest kaufmännische Zeitschriften und hilft beim Verkauf unter diskreter und kritischer Beobachtung.

Das zweite Jahr.

Im zweiten Jahr erhält der Lehrling eine weitere Vervollkommnung in der Warenkunde vom Gesichtspunkt des Kunden gesehen, und zwar über die sachlichen und gefühlsmässigen Vorzüge der Ware, sowie über die psychologische Seite des Verkaufs. (Empfehlenswert sind Uebungen im „Verkaufsgespräch", evtl. auch schriftliche.) Zu den Obliegenheiten des Lehrlings gehört weiterhin die Sorge um ein frisches Aussehen der Ware, die Ordnung und Uebersicht in seiner Abteilung, sowie zeitweise auch die Aushilfe in anderen Abteilungen.

Der Lehrling lernt die Zweckmässigkeit der Ladeneinrichtung und Unterbringung der einzelnen Warengattungen kennen, muss auch über die einzelnen Verkaufsabteilungen Bescheid wissen, um dem Kunden mit einer schnellen und treffenden Auskunft zu dienen, auch in bezug auf alle Beförderungs- und Verbindungsmöglichkeiten im Unternehmen (Fahrstuhl, Treppen, Telephon, Büro, technische Abteilung, Telephonnummer der eigenen Firma usw.) mit einem Wort, „Dienst am Kunden" vor, während und nach dem Verkauf! Wichtig ist häufiges Ueben und Mithelfen beim Verkauf mit anschliessender Beurteilung durch die Kollegen. Fortschaffen der den Kaufentschluss erschwerenden Waren vom Verkaufstische. Der Lehrling muss interessiert werden für die zu bestimmten Zwecken einzukaufende Warenmenge, für die Moderichtung, für harmonische Farbenzusammenstellung, für Preisgestaltung, Preisvergleich usw.

Gleichzeitig erfolgt die Einführung in leichtere Büroarbeiten. Der Lehrling hilft bei Dekorationen, Schreiben von Preisschildern, Plakaten usw., bei Versendung der Waren per Post, Bahn usw. (Ausfüllen der Adressen, Formulare, Frachtbriefe). Er wird belehrt über die wichtigsten Rechtsfragen betr. Verkauf und Versand, Annahmeverweigerung der Ware usw.

Unterweisung in der Handhabung von Kassenblock, Rechnungen, Quittungen, Registrierkasse und Arbeit an der Kasse überhaupt. Uebersicht über die Warensortierungen in bezug auf die Qualität, Vergleich mit Warenauslagen in anderen Geschäften. Grundbegriffe erlaubter und unerlaubter Konkurrenz, richtiges Verhalten gegenüber der Konkurrenz, vor allem im Gespräch mit den Kunden.

Das dritte Jahr.

Der Lehrling lernt schwierigere kaufmännische Vorgänge und Fragen kennen. Es ist besonders Wert auf selbständiges Urteilen und Handeln zu legen. Der Lehrling wird mit dem Markt seiner Branche, mit der Einkaufsquelle, Vertretungen, Preislisten und Katalogen vertraut gemacht, erhält auch eine Uebersicht über die verwandten Geschäftszweige und über diejenigen Warengattungen, die im eigenen Unternehmen nicht geführt werden. Er lernt die verschiedenen Einkaufsarten und Warenkalkulationen kennen. Der Lehrling verkauft selbständig, erledigt Verkäufe für die Firma ausserhalb des Unternehmens. Im Büro erhält er Belehrungen über Buchung, Statistik, Korrespondenz, Registratur und Organisation der Firma. Ausser der Hilfe bei der Dekoration wird der Lehrling mit anderen Arten von Reklame bekanntgemacht, und zwar mit Verkaufslisten, Anzeigen usw.

Der Lehrherr unterstreicht die Bedeutung einer einwandfreien Kundenbedienung für den Ruf des Geschäfts und die Heranziehung neuer Kundenkreise. Er unterhält sich gelegentlich mit dem Lehrling über die Entstehung seiner, sowie anderer fortschrittlicher Firmen seiner Branche, über die Stadt, Umgebung, Hauptstadt, Ausland. Er spricht mit dem Lehrling ebenfalls über den Niedergang einzelner Firmen, die Gründe, sowie über die Aussichten der Entwicklung der betr. Branche und über die auftretenden Schwierigkeiten. Er schickt den Lehrling gelegentlich auf Messen, Ausstellungen bzw. Musterschauen, — und lässt ihn darüber Bericht erstatten.

Der Lehrling wird weiter geübt in der Erledigung des Schriftwechsels und Reklamationen, sowie Klärung von Missverständnissen und Streitigkeiten; er liest regelmässig die einschlägigen Fachzeitschriften, auch Lebensbeschreibungen tüchtiger grosser Kaufleute und Unternehmer.

Soweit die Vorschläge und Richtlinien der Industrie- und Handelskammer. Im einzelnen ist hierbei sicher noch Manches zu bemängeln. Das Wesentlichste aber auch für uns ist die Notwendigkeit, den Lehrling auch im Einzelhandel planmässig und systematisch auszubilden und fortzubilden!

Wir raten dringend, die oben erwähnten Richtlinien auf ihre Durchführbarkeit im eigenen Betriebe genauestens anzusehen. Wesentlich sind ohne Zweifel auch die Vorschläge betr. Fachzeitschriften, Werbung und Besuch von Ausstellungen als Mittel der Fortbildung.

Indem wir die vorstehenden Richtlinien unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen, bitten wir, diese Richtlinien kritisch zu überprüfen und uns möglichst bald schriftlich evtl. Anregungen zur Abänderung oder Verbesserung geben zu wollen.

Verbands-Nachrichten

12. Verbandstagung

des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V. — Poznań.

Am Donnerstag, dem 13. April, fand im Heim, Dąbrowskiego 77, in Posen die 12. ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes für Handel und Gewerbe um 9 Uhr vormittags statt. Der Verbandsvorsitzende Dr. Scholz konnte in seiner Begrüssungsansprache als Gäste die Vertreter des Wirtschaftsverbandes stadt. Berufe, Herrn Schriftleiter Ströse und Herrn Geschäftsführer Schramm-Bromberg, begrüssen; einen besonderen Willkommensgruss richtete der Vorsitzende an den Leiter der Fachschaft Angestellte, Herrn Heinze, und den Geschäftsführer der Berufshilfe, Herrn Dipl.-Ing. Schmidt.

Nach einem Gedenken der im Jahre 1938 verstorbenen Mitglieder, zu deren Gedächtnis die Versammlung sich von den Plätzen erhob, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski gab den offiziellen Tätigkeitsbericht des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr. In seinem Geschäftsbericht wies der Hauptgeschäftsführer insbesondere auf die schwierige Lage des deutschen Kaufmanns, Handwerkers und Gewerbetreibenden hin, die gerade in den letzten Monaten aus verschiedenen Gründen eine Verschärfung erfahren hat. In dem Bericht über die Verbandstätigkeit wurde insbesondere das erfreuliche Anwachsen der Mitgliederzahl über 2000 erwähnt; auch auf die Einrichtung von fortbildenden Veranstaltungen und Kursen in einer Reihe von Ortsgruppen konnte hingewiesen werden. Der Geschäftsbericht wurde von der Versammlung ohne Aussprache angenommen.

Anschliessend an die ordentliche Mitgliederversammlung fand die

30. Beiratssitzung

statt. Als einziger Punkt der Tagesordnung wurden Satzungsänderungen besprochen, und zwar der §§ 6 und 7 betr. Aufnahme jugendlicher nichtschulpflichtiger Mitglieder im Alter von 14—18 Jahren, und über die Aufnahme der Ehefrauen von Mitgliedern.

Die von Vorstand und Geschäftsleitung vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden von der Beiratssitzung einstimmig angenommen.

Nach kurzer Pause eröffnete der Verbandsvorsitzende Dr. Scholz um 11 Uhr die

2. Obleute-Tagung

unserer Organisation. Die Obleute-Tagung hatte zunächst die Ausgestaltung der Ortsgruppenarbeit durch besseren Einsatz der Ortsgrupenvorstände zu besprechen, zum anderen die Grundsätze der allgemeinen Verbandsarbeit klarzulegen, um ein Zusammenwirken aller Kräfte in der Organisation zu erzielen.

Zur Ortsgruppenarbeit sprachen über organisatorische Fragen Dr. Thomaschewski;

über die Pflichten des Obmannes im Wirtschaftsleben der Ortsgruppe Herr Hentschel-Schmiegel;

über die Verlebendigung der Ortsgruppensitzungen Dr. Scholz;

über Fortbildungsmassnahmen der Ortsgruppe und Kurse Geschäftsführer Sylla — Berufshilfe Bromberg.

Aus dem Arbeitsfeld der Verbandsarbeit wurden folgende Kurzreferate gehalten:

über Berufslenkung und Arbeitsbeschaffungsmassnahmen Dipl.-Ing. Schmidt;

über kaufmännische Werbemassnahmen, Kapitalbeschaffung, Kleinspar- und Kreditwesen die Herren Hentschel, Sylla und Dr. Thomaschewski;

über Buchführung und Betriebsberatung Geschäftsführer Mey;

über die Massnahmen der städtischen Berufskreise gegen Borgunwesen und Schwarzarbeit sowie zur Erreichung fester Preise Kaufmann Schulz-Wollstein,

und schliesslich über Rechtsfragen des Tages Rechtsanwalt Grzegorzewski.

Zum Abschluss der Sitzung sprach Dr. Scholz über die soziale Ausrichtung in unserer Arbeit im Betriebe selbst und in der Haltung der Gemeinschaft gegenüber.

Die Obleute-Tagung gab ein vorzügliches Bild uber das Wirken und das Wollen unseres Verbandes. Zu den einzelnen Referaten nahmen eine Reihe der Anwesenden Stellung, gaben Vorschlage und Anregungen aus der Praxis, die der Arbeit und damit der Allgemeinheit dienlich sein können.

Diese Obleute-Tagung, die mit einer einstündigen Mittagspause bis 18 Uhr dauerte, wird für die Ausgestaltung der Arbeit im kommenden Jahre von grundlegender Bedeutung sein.

Sprechstunden in der Hauptgeschäftsstelle

Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, m. 3 a.
Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski tagl. von 9—11 Uhr;
Geschaftsfuhrer Mey taglich von 9—11 Uhr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsfuhrer Werner Buchwald, Buro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 27. April 1939 von 19—20 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 15. Mai von 18—19 Uhr bei Just.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Buro.
Margonin: Am 8. Mai von 19—20 Uhr bei Borchardt.
Filehne: Am 16. April von 19—20 Uhr bei Duvensee.
Samotschin: Am 21. April von 19—20 Uhr bei Schramm.

Versammlungen:

Budsin: Am 27. April um 20 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 15. Mai um 20 Uhr bei Just.
Kolmar: Am 18. April um 20.30 Uhr bei Haber.
Margonin: Am 8. Mai um 20 Uhr bei Borchardt.

Generalversammlungen:

Filehne: Am 16. April um 20 Uhr bei Duvensee.
Samotschin: Am 21. April um 20 Uhr bei Schramm.

II. Posen:

Geschaftsfuhrer Wittich. Buro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschaftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Duszniki: Am 26. Mai 1939.
Gnesen: Am 15. Mai 1939 von 9—13 Uhr.
Kiszkowo: Am 15. Mai 1939 ab 14 Uhr bei Prenzlow.
Klecko: Am 30. Mai 1939.
Kostrzyn: Am 9. Mai 1939.
Kurnik: Am 19. Mai 1939.
Nekla: Am 5. Mai 1939.
Swarzędz: Am 9. Mai 1939.

III. Neutomischel:

Geschaftsfuhrer Donner, Buro: Pl. Marsz. Pilsudskiego 26, Tel. 50.

Neutomischel: Taglich von 9—12 Uhr im Buro der Geschaftsstelle. — Die Verbandsmitglieder werden gebeten, die angegebene Sprechstundenzeit auszunutzen, da in Zukunft nur noch dringende Angelegenheiten zu anderen Tageszeiten erledigt werden.
Bentschen: Dienstag, dem 9. Mai 1939 von 12—14 Uhr bei Mathes.
Gratz: Mittwoch, den 24. Mai von 12—14 Uhr bei Zweiger.
Kupferhammer: Montag, den 15. Mai von 14—16 Uhr bei Riemer.

IV. Wollstein:

Geschaftsfuhrer Lück. Buro: 5. Stycznia 26.

Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten.

V. Lissa:

Geschaftsfuhrer Boltz, Leszno, ul. Pilsudskiego 23 I.

Lissa: Ausser dem 4., 8., 10., 12., 16. und 23. Mai taglich in der Geschaftsstelle.
Bojanowo: Am 8. Mai 1939 von 15—16 Uhr bei W. Hermann.
Rawitsch: Am 4. und 16. Mai 1939 von 9—10 Uhr bei der Fa. Scholz.
Storchnest: Am 10. Mai 1939 von 16—17 Uhr bei Herrn Mehl.
Schmiegel: Am 12. Mai 1939 von 12—13 Uhr bei Herrn Melzer. Am 23. Mai 1939 von 12—13 Uhr bei Herrn Melzer.

VI. Krotoschin:

Geschaftsfuhrer H. Seliger, Buro: Rynek 71, Telephon 63.

Krotoschin: Jeden Freitag vorm.
Kobylin: Montag, den 24. April 1939.
Dobrzyca: Freitag, den 14. April 1939 (Motormühle Frau Scholz).
Jutroschin: Dienstag, den 25. April 1939 bei Herrn Mühlnickel.
Ostrów: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach, Gimnazjalna 25.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschaftsfuhrer: Nowak. Buro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Buro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Buro der Genossenschaft.
Reichtal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsfuhrer: Rausch, Buro: ul. Grunwaldzka 10 b. Vogelgesang.

Birnbaum: Taglich, ausser Sonnabend, von 9—12 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

An alle Schriftführer unserer Ortsgruppen.

Samtliche Adressenanderungen der Mitglieder, Fortzug aus dem Bereich der Ortsgruppe usw., sind der Hauptgeschaftsstelle umgehend zu melden.

Aus den Ortsgruppen.

Budzyń (Budsin):

Am 23. Marz hatte die Ortsgruppe Budsin zu einer Monatsversammlung bei Hein gebeten, die vom Obmann Fleischermeister Witte geleitet wurde. Die Versammlung war durch Herren der Hauptgeschaftsstelle aus Posen besucht, sowie vom Bezirksgeschaftsführer Buchwald aus Kolmar. Geschaftsfuhrer Mey-Posen sprach über den Gebrauch der deutschen Sprache in Polen, über neue Steuervorschriften und Wichtiges aus der Sozialversicherung. Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski berichtete über die Verbandsarbeit, indem er sich besonders zum Punkte Leistungssteigerung und Berufsfortbildung an die anwesenden Junghandwerker wandte.

An die Vortrage schlossen sich Aussprachen an.

Grodzisk (Gratz):

Am 16. Marz 1939 hatte die Og. Gratz im Hotel Zweiger eine Monatsversammlung, die durch das Hauptvorstandsmitglied aus Poznań, Herrn Diplomingenieur Schmidt, besucht war. Der Leiter der Berufshilfe sprach über die Berufsaussichten unserer Jugend und konnte aus seiner reichen Erfahrung den anwesenden Mitgliedern und Gasten wertvolle Fingerzeige geben. Der Vortrag wurde mit grossem Interesse aufgenommen.

Klecko (Kletzko):
Die Ortsgruppe hielt am 19. Marz eine Versammlung ab. Es wurden verschiedene Tagesfragen besprochen. Es wurde u. a. beschlossen, zur diesjahrigen Posener Messe wieder einen Sammelausflug zu veranstalten.
Zur bestandenen Meisterprüfung beglückwunschen wir unseren Verbandskameraden Ackermann und wünschen ihm viel Erfolg in seiner Arbeit.

Margonin:
In der Monatsversammlung vom 27. Marz sprach Herr Ing. Schmidt aus Posen über die Berufs- und Wirtschaftslage und gab wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung der Verbandsarbeit. Die Versammelten folgten mit grossem Interesse dem Redner. Der Bezirksgeschaftsführer gab Auskunft auf verschiedene steuerrechtliche Fragen und berichtete über die pauschalisierte Umsatzsteuer. Nach reger Aussprache über verschiedene Tagesfragen schloss Obmann Hinz die Versammlung.

Nowy Tomyśl (Neutomischel):
Am 16. Marz 1939 fand im Lokal Kern die Generalversammlung der Og. statt, die von über 50 Mitgliedern und Gästen besucht war. Obmann Kaufmann Tepper begrüsste die Anwesenden, insbesondere Herrn Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski und Herrn Mey aus Poznań. Alsdann erteilte der Obmann den Geschafts- und Kassenbericht. Vor allem erwahnte er das erfreuliche Ansteigen der Mitgliederzahl im letzten Geschaftsabschnitt. Nachdem dem scheidenden Vorstande die Entlastung einstimmig erteilt war, wurde zur Neuwahl geschritten. Die Versammlungsleitung für die Wahl wurde dem Hauptgeschaftsführer ubertragen, der sich zunachst in herzlichen Worten im Namen der Geschaftsführung und des Verbandsvorstandes an den abgetretenen Vorstand, besonders aber Herrn Tepper wandte, um ihm für die lange Zeit seiner Tatigkeit in der Ortsgruppenleitung zu danken. Der neue Vorstand wurde in folgender Zusammensetzung einstimmig gewahlt. Vorsitzender: Schlossermeister Richard Knorr, stellvertretender Vorsitzender: Buchhalter Riemer, Schriftführer: Kaufmann Schaefer, Kassenwart: Seilermeister Tietze. Zu Beisitzern wurden die Herren Bederke und Kattner bestimmt. Zu Kassenprüfern die Herren: Knorr sen. und Schulz, zu deren Vertretern die Herren: Kern und Maennel. In den Beirat delegierte die Og. ihren Vorsitzenden Herrn Knorr und Herrn Kaufmann Baumunk. Zu ihren Vertretern wurde Herr Tepper und Herr Michalski gewahlt. Das Amt des Zeitungswarts wurde Herrn Backermeister Joachim anvertraut. Nachdem Dr. Thomaschewski dem neuen Vorstande für seine Tatigkeit erfolgreiche Arbeit gewünscht hatte, übernahm Schlossermeister Knorr die weitere Leitung der Versammlung. Geschaftsführer Mey hielt einen Vortrag über neue Steuerverordnungen und Gesetze, die fur Kaufmann und Handwerker im laufenden Geschaftsjahr zu beachten sind; auch Fragen der Sozialversicherung wurden gestreift. An die Ausfuhrungen schloss sich eine lebhafte Diskussion an. Gegen 11 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Poznań (Posen):
100jahriges Geschaftsjubilaum der Firma Krause.
Anlässlich des 100jahrigen Bestehens der Firma hatten die heutigen Inhaber, die Herren Bruno und Otto Krause, eine Reihe von Vertretern der stadtischen und wirtschaftlichen Körperschaften in die Geschaftsraume am Alten Markt zu einer Feier gebeten. Seitens der Vertreter des Magistrats, der Handelskammer, des Posener Handwerkervereins, des Verbandes für Handel und Gewerbe, des Bundes Dt. Sanger in Polen und der Belegschaft des Betriebes wurden den Inhabern und ihrer Mutter in kurzen Ansprachen Glück- und Segenswünsche für ein weiteres Gedeihen der Firma ausgesprochen. Auch der Vertreter der Kreuzkirchengemeinde Herr Pastor Horst wünschte dem Unternehmen für seine weitere Arbeit Erfolg und Gottes Segen. Wir wollen nicht versaumen, auch an dieser Stelle nochmals unsere Glückwünsche auszusprechen.

Messeabend.
Die Ortsgruppe Posen des Verbandes veranstaltet am 4. Mai, wie alljahrlich, ihren Messeabend. Der diesjahrige Messeabend findet im Saale der Restauration des Hotels „Polonia", Grunwaldzka 18, statt. Alle Ortsgruppen des Verbandes für Handel und Gewerbe werden gebeten, ihre die Posener Messe besuchenden Mitglieder auf die Veranstaltung der Posener Ortsgruppe aufmerksam zu machen, damit sie diesen Abend gemeinsam mit den Posenern verbringen.

Ostrzeszów (Schildberg):
Am 22. April feiert unser ehemaliger Obmann Herr Kunstschlossermeister Carl Giersch seine Goldene Hochzeit. Wir gratulieren dem Jubilar, der sich durch seine langjahrige Arbeit als Obmann der Ortsgruppe um den Verband sehr verdient gemacht hat, und seiner Ehefrau aus diesem Anlass auf das herzlichste.

Rawicz (Rawitsch):
Die Ortsgruppe hielt am 28. Februar die fallig gewordene Generalversammlung ab. Kaufmann Manske, der Obmann der Ortsgruppe, gedachte der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder: Fabrikbesitzer und Mitbegrunder der Ortsgruppe Georg Linz, Frau Fassnacht und Frau Brucksch. Die Anwesenden ehrten die toten Kameraden durch Erheben von den Platzen. — Der Vorstand erstattete den Bericht über die Ortsgruppenarbeit im vergangenen Geschaftsjahr. Aus dem Bericht des Obmanns geht hervor, dass es der Ortsgruppe gelungen ist, die Mitgliederzahl von 27 auf 42 zu steigern. Die beantragte Entlastung wurde einstimmig erteilt. Der turnusmassig zurücktretende Vorstand wurde einstimmig wiedergewahlt. In der Aussprache wurden Fragen der Ortsgruppe besprochen.
Am 29. Marz hielt die Ortsgruppe bei Reichenbach eine Versammlung ab, zu der als Redner die Herren Ing. Schmidt und Geschaftsführer Mey erschienen waren. Nach Besprechung der Verbandszeitung durch den Obmann hielt Herr Schmidt einen mit grossem Interesse aufgenommenen Vortrag über Lehrlingsausbildung und die Berufsaussichten unseres Nachwuchses In kurzen Worten gab der Redner auch wertvolle Anregungen für die Gestaltung der Ortsgruppenarbeit. Geschaftsführer Mey gab anschliessend einige Erklarungen zu dem Gesetz über die pauschalisierte Umsatzsteuer. An die Vortrage schloss sich eine allgemeine Aussprache an. Die Versammlung war wegen des schlechten Wetters nur schwach besucht.

Szamocin (Samotschin):
Am 25. Februar fand bei Erdmann eine Ortsgruppenversammlung statt, die recht gut besucht war. Herr Ing. Schmidt aus Posen hielt einen mit grossem Interesse aufgenommenen Vortrag über Berufsfragen und gab wertvolle Anregungen über die Verbandsarbeit. Zu der Versammlung war von der Bezirksgeschaftsstelle Herr Schwarz erschienen, um auf steuerrechtliche Anfragen Auskunft zu erteilen. Fünf neue Mitglieder konnten in den Verband aufgenommen werden.

Wągrowiec (Wongrowitz):
Am 7. Februar hielt die Ortsgruppe bei Beyer ihre ordnungsgemasse Generalversammlung ab. Dem Vorstand wurde nach Verlesung der Geschaftsberichte einstimmig Entlastung erteilt. Der turnusmassig zurücktretende Vorstand wurde in folgender Besetzung neu gewahlt: Vorsitzender: Herr Marx sen., Stellvertreter Herr Erich Klawitter, Schriftführer: Herr Kammeier, Stellvertreter Herr Fielmuth, Kassenwart: Herr Tumm, Stellvertreter Herr Schmidt, Kassenprüfer: Herr Walter Arndt und Herr Walter Tonn, Beiratsmitglieder: Herr Zeytz und Herr Kellner sen., stellvertretende Beiratsmitglieder: Herr Klemm und Herr Jabs. — In der allgemeinen Aussprache wurde über die Ortsgruppenbibliothek diskutiert und beschlossen, einige neue Werke anzuschaffen. Eine zu diesem Zweck vorgenommene Sammlung hatte einen recht guten Erfolg.
Die Ortsgruppe hielt am 21. Marz bei Beyer eine Versammlung ab. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Herrn Brüschke über die Wirtschaft im Sudetenland. Der Vortrag wurde mit grossem Interesse aufgenommen.

Wolsztyn (Wollstein):
Am 23. Marz hielt die Ortsgruppe in der Konditorei G. Schulz ihre ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorstand berichtete uber die Arbeit der Ortsgruppe im vergangenen Jahr, worauf ihm einstimmig Entlastung erteilt wurde. Der turnusmassig zurücktretende Vorstand wurde in folgender Besetzung neu gewahlt: Vorsitzender: Herr Bruno Schulz, zu seinem Stellvertreter Herr Kurt Griesche, Schriftführer: Herr Norbert Findeklee, Kassenwart: Herr August Kanthak, Beirate: Herr Bruno Schulz und Herr Wilhelm Manthey, zu ihren Vertretern die Herren August Kanthak und Kurt Höpner. — Obmann Bruno Schulz hielt einen längeren Vortrag über die Wirtschaftslage in Polen. Zum Schluss berichtete er noch in kurzen Ausfuhrungen über die Leipziger Frühjahrsmesse. An den Vortrag schloss sich eine rege Aussprache an.

Pachtungs- und Kaufmöglichkeiten

Nahere Auskunft erteilt auf Anfragen unter Angabe des Aktenzeichens die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marszałka Piłsudskiego 25.
Den Anfragen ist Rückporto beizulegen, da sonst keine Antwort erteilt wird.

Angebote:

Druckerei in Wolhynien krankheitshalber zu verkaufen. A. 213/39.
Papierwarenhandlung in Stadt in Pommerellen zu verpachten. A. 211/39.
Schnitt- und Kurzwarengeschaft in Stadt der Provinz zu verkaufen. A. 209/39.
Eisenwarenhandlung in Stadt der Provinz zu verpachten. A. 207/39.
Tierarzt für Pommerellen gesucht. A. 208/39.
Tischlermeister mit Fachschulbildung als Werkleiter gesucht. A. 202/39.
Stellmacherwerkstatt mit Maschinenbetrieb in Grossstadt krankheitshalber zu verkaufen. A. 189/38.
Sattler- und Tapeziererwerkstatt in Pommerellen zu verpachten. A. 199/39.
Eisen- und Kolonialwarenhandlung, gutgehendes Geschäft, noch ausbaufahig, zu verpachten. A. 208/39.
Schmiedewerkstatt mit Maschinen in Pommerellen zu verpachten. A. 210/39.
Fachgeschaft der Fahrrad- und Nahmaschinenbranche in Grossstadt zu verpachten oder zu verkaufen. A. 226/39.

Nachfragen:

Schlosser mit Barvermögen sucht Einheiratsmöglichkeit in Schlosserwerkstatt. A. 26/39.
Mechaniker mit Barvermögen sucht Einheiratsmöglichkeit. A. 173/38.
Schmied mit eigenem Werkzeug und etwas Barvermögen sucht Schmiedewerkstatt zu pachten. N. 22/38.

Der Angestellte

Die Fachkurse sind beendet

Die günstigste Zeit für die Abhaltung von Fachkursen für Angestellte sind zweifellos die Monate September bis Dezember. In den warmen Sommermonaten wäre es unmöglich, eine grössere Zahl von Angestellten, die den grössten Teil des Tages in oft nur mangelhaft gelüfteten Büroraumen verbringen, für die regelmässige Teilnahme an den Abendkursen zu bewegen. Die letzten Wochen des Dezember und der Monat Januar sind ebenfalls ungünstig, da fast alle berufstätigen Mitglieder wegen der Jahresabschlüsse überaus stark dienstlich beansprucht sind. Der einzelne Kursusteilnehmer wird dadurch gezwungen, von Zeit zu Zeit Uebungsstunden auszulassen. Er verliert bald den Anschluss, kommt mit den übrigen Teilnehmern nicht mehr mit und gibt die weitere Teilnahme am Kursus auf. Ein weiterer Nachteil der Monate Januar—Februar ist auch in gewissem Grade der Karneval. Die einzelnen Kameraden kommen abgespannt zu den Kursen, sie können sich nach der vorhergegangenen Büroarbeit nicht mehr genügend konzentrieren, sie verlieren sehr bald die Freude an der Schulung und bleiben dem Kursus fern.

In diesem Jahr waren wir leider gezwungen, die Kurse in dieser ungünstigen Jahreszeit abzuhalten, da ja die Fachschaft erst Anfang Dezember die Arbeit aufnehmen konnte. Die Ende November sehr zahlreich gemeldeten Teilnehmer konnten zum Teil gar nicht erst zu den Kursen kommen oder fielen schon nach den ersten Stunden aus.

Diesem Uebel will die Fachschaftsleitung im neuen Arbeitsjahr durch rechtzeitige Einrichtung der Kurse im Herbst begegnen.

Die Beschaffung von Fachkräften für die Leitung der Kurse machte keine besonderen Schwierigkeiten. Die Leiter arbeiteten z. T. unentgeltlich oder gegen eine angemessene Entschädigung.

Auch die Bereitstellung der Räumlichkeiten war kein Problem. Während der Kurse traten in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten auf, doch konnten sie, wie schon früher berichtet wurde, stets rechtzeitig behoben werden.

Schwierig war es dagegen, für alle Teilnehmer Schreibplätze zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen Tische reichten anfangs nicht aus, jedem von den vielen Teilnehmern einen bequemen Schreibplatz zu sichern, der ja gerade für die Kurzschriftübungen sehr wichtig ist. Die Fachschaftsleitung wird daher bemüht sein, für die im Herbst beginnenden neuen Kurse die Einrichtungen der Arbeitsräume im Heim zu vervollständigen.

Die Beteiligung war an den einzelnen Kursen sehr verschieden. Insgesamt meldeten sich zu den Kursen am Stichtag, dem 5. Dezember 1938, 195 Teilnehmer, die aber nicht alle „an den Start gingen". In den ersten zwei Kursusmonaten Dezember und Januar konnten wir daher nur insgesamt 138 Teilnehmer feststellen. Diese Zahl verringerte sich dann im Laufe der Kurse auf 114, festgestellt in den letzten zwei Monaten Februar und März. Von diesen 114 Teilnehmern waren 78 beruflich tätig.

Die geringsten Ausfälle hatten die polnischen Sprachkurse für Anfänger und für die Mittelstufe, wo sogar ein Zugang zu verzeichnen war. Es folgen die Kurse für Deutsche Kurzschrift und für Maschinenschrift. Die grösste Differenz zwischen der Zahl der Meldungen und der tatsächlichen Teilnehmer musste im Buchführungskursus festgestellt werden. Von den 30 gemeldeten erschienen nur 8 Teilnehmer. Im Laufe der Kurse erhöhte sich dann diese Zahl auf über 10. — Der Grund für diese aussergewöhnlich geringe Zahl ist darin zu suchen, dass die Meldungen Anfang Dezember entgegengenommen wurden, der Kursus selbst aber erst im Februar beginnen konnte.

Was den regelmässigen Besuch der einzelnen Uebungen anbetrifft, so besuchte der einzelne gemeldete Teilnehmer durchschnittlich rund 73% aller Stunden. Die grösste Regelmässigkeit weist der Besuch des polnischen Sprachkurses für Anfänger mit 83% auf. Ihm folgen Deutsche Kurzschrift für Fortgeschrittene mit 82,4%, Schreibmaschine mit 80% und Deutsche Kurzschrift für Anfänger mit 75,3%. Am unregelmässigsten war der Besuch des polnischen Sprachkurses für Fortgeschrittene, wo der einzelne Teilnehmer nur 53,8% der abgehaltenen Uebungsstunden besuchte. — Bei Feststellung der Regelmässigkeit des Kursusbesuches konnten wir erfreulicherweise auch eine ganze Reihe von „Spitzenleistungen" der Regelmässigkeit feststellen. Im Schreibmaschinenkursus (alle 3 Gruppen) gab es z. B. 7 Mann, die alle Uebungsstunden der letzten zwei Monate besuchten, Deutsche Kurzschrift für Anfänger 5, für Fortgeschrittene 2 und Polnische Kurzschrift ebenfalls 2.

Von den eifrigsten Kursusteilnehmern seien hier die Kameraden Klopsch, Dehr, Frl. Krenz, Frl. Hoedt, Frl. Stock, Frl. Wieteck und Frl. Fritz genannt, die in einzelnen Kursen keine Uebungsstunde versäumten.

Zum Abschluss der Kurse in Kurzschrift und Maschinenschreiben wird Ende April eine Prüfung veranstaltet, deren Zweck es ist, die Leistungsfähigkeit des einzelnen nach Beendigung des Kursus festzustellen. Eine zweite Prüfung soll dann Spitzenleistungen unter den Teilnehmern ermitteln. Die Teilnehmer, die die Kurse regelmässig besucht haben, erhalten nach der Abschlussprüfung eine Bescheinigung. Gleichzeitig werden die Betriebsleiter über den Besuch und die Leistungen ihrer Belegschaftsmitglieder bei den Kursen unterrichtet.

Zum Abschluss des Berichtes dankt die Fachschaftsleitung auch an dieser Stelle allen Kursusleitern für ihre Mitarbeit.

Die Kameraden, die diesmal noch nicht durchgehalten haben, fordern wir auf, nicht weich zu werden, sondern weiter an der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Gleichzeitig versichert die Fachschaftsleitung, dass sie bemüht ist, die bei den ersten Kursen gewonnenen Erfahrungen auszuwerten, um möglichst ideale Vorbedingungen für die weitere Schulungsarbeit zu schaffen.

Wann kann ein Angestellter fristlos entlassen werden?

Auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag mit geistigen Angestellten (Dz. U. Nr. 35 vom 23. 3. 1928, Pos. 323) kann die sofortige Entlassung eines Angestellten in folgenden Fällen erfolgen:

1. falls der Angestellte das Vertrauen des Arbeitgebers missbraucht, z. B. ohne seine Einwilligung eine Provision oder andere Belohnung von dritten Personen annimmt, oder wenn er sich eine vorsätzliche Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers zuschulden kommen lässt;
2. falls der Angestellte infolge eines Unglücksfalles oder Krankheit länger als 3 Monate nicht zur Arbeit erscheint,
3. im Falle der Beleidigung oder Beschimpfung des Arbeitgebers, seiner Vertreter oder der Vorgesetzten durch den Angestellten;
4. falls der Angestellte ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein eigenes Unternehmen führt oder auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte durchführt, die in den Bereich des Unternehmens gehören, in dem der Angestellte beschäftigt ist;
5. falls der Angestellte ein technisches oder Handelsgeheimnis verrät;
6. falls der Arbeitsvertrag auf Grund eines falschen oder gefälschten Zeugnisses geschlossen wurde;
7. falls der Angestellte der zum Versehen des betreffenden Postens notwendigen Berechtigungen verlustig geht;
8. falls der Angestellte die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht einhält.

Verliert der Angestellte aus einem dieser Gründe die Arbeit, dann hat er kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung.

Aber auch dem Angestellten steht das Recht zu, den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen sofort zu lösen, und zwar:

1. im Falle des Todes oder einer Einberufung eines seiner Familienmitglieder zum Militärdienst, wenn infolgedessen auf den Angestellten die gesetzliche Pflicht übergeht, diese Familie zu unterhalten;
2. im Falle der Feststellung eines schädlichen Einflusses der Arbeit in der Anstalt auf die Gesundheit des Angestellten durch einen staatlichen, Selbstverwaltungs- oder Krankenkassenarzt oder durch den Arzt der Arbeitsanstalt;
3. im Falle einer Beleidigung oder Beschimpfung des Angestellten durch den Arbeitgeber wie auch im Falle der Duldung solcher Taten von seiten der Vorgesetzten des Angestellten durch den Arbeitgeber,
4. falls der Arbeitgeber oder die Vorgesetzten des Angestellten bei der Führung des Unternehmens sich Taten, die dem Gesetze oder den guten Sitten zuwider laufen, zuschulden kommen lassen oder den Angestellten dazu bestimmen;
5. falls der Arbeitgeber die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht einhält.

Im übrigen kann die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber nicht erfolgen während des Urlaubs, einer Krankheit des Angestellten oder seiner Ausschliessung von der Arbeit durch die Gesundheitsbehörde, sofern die Krankheit oder die Ausschliessung von der Arbeit nicht länger als 3 Monate dauert, sowie während militärischer Uebungen.

Rechts- und Steuerfragen betr. Angestellte.

Rechts- und Steuerfragen, die dem Angestelltenverhältnis entspringen, werden laufend im Teil „Handel, Recht und Steuern" behandelt. Wir bitten daher alle Kameraden der Fachschaft, auch die Artikel dieses Teiles aufmerksam zu lesen.

Der Handwerker

Die Unterschrift

RH. Zwei Worte — eine Unterschrift, das tut sich leicht zwischen zwei Zügen aus der Zigarre, aber wieviel hangt davon ab! Deine Unterschrift — das bist du. Mit ihr kannst du stehen und fallen. Viele nehmen es damit nicht so genau. Aber es lohnt sich schon, wenigstens die wichtigsten Regeln der Unterschriftsleistung zu beherzigen!

1. Geniale Menschen haben mitunter eine unleserliche Unterschrift. Glaube deswegen nicht, dass man auch dich bereits für „genial" halten wird, wenn du deinen Namenszug verschmierst.

2. Manche spielen mit ihrer Unterschrift. Geschaftsbriefe und Schecks sind aber nicht die richtigen Unterlagen, um taglich neue, „bedeutende" Schnörkel darauf zu üben. Gewöhne dir lieber einen schlichten Namenszug an und verwende ihn immer, das wird deinem geschaftlichen Ansehen dienlicher sein.

3. Sei so gut und fuge deiner Unterschrift Beruf, Wohnort und Wohnung bei, wenn der Briefbogen keine vorgedruckte Anschrift tragt. Mancher hat sich schon gewundert, weil er keine Antwort bekam. Dabei grübelt der Empfanger seines Briefes heute noch darüber nach, welcher Hans Michael Meier eigentlich an ihn geschrieben hat.

4. Hut ab vor dem Vertrauen des Mannes, der bedenkenlos Blanko-Unterschriften, ja Blankowechsel und Blankoschecks aus der Hand gibt. Leider wird er zu spat bemerken, dass es nicht nur um den Hut, sondern um seinen Kopf geht. Dieses teure Vergnügen können sich nicht mal Millionare erlauben. Sie denken auch gar nicht daran, aber manche Handwerker tun es . . .

5. Geleistete Unterschriften sind gegebene Versprechen, die du nicht einfach zurückpfeifen kannst wie deinen Dackel. Ueberlege dir vorher, was du unterschreibst und lies es Wort für Wort, auch wenn es lange dauert. Lass dich nicht drangen! Das gilt auch besonders für Vordrucke und „Anlagen". Erinnere dich, wieviel Handwerkersorgen schon daraus entstanden sind, weil die Meister mit ihrer Unterschrift zu schnell bei der Hand waren!

6. Sollst du etwas unterschreiben, was du nicht ganz verstehst, so sollst du dich nicht schamen, deine Unkenntnis einzugestehen und sollst deine Unterschrift verweigern, bis du weisst, wozu du dich verpflichtest. Das ist keine Schande. Du kannst ja deinen Anwalt fragen oder eine Briefkastenanfrage an deine Fachzeitschrift richten. Begnüge dich nicht mit den Auslegungen deines Vertragspartners, der ist Partei und muss es sein. Hast du dich erst trotz deiner Unkenntnis gebunden, hilft dir keine Einrede mehr, und du würdest dich am Ende noch viel mehr schamen.

7. Weisst du auch, wie du unterschreiben musst? Wer eine handelsgerichtlich eingetragene Firma besitzt, zeichnet in geschaftlichen Angelegenheiten diese Firma, auch wenn sie ganz anders lautet als sein bürgerlicher Name. Umgekehrt kannst du aber, wenn du keine solche eingetragene Firma besitzest, nicht den Namen deines seligen Schwiegerpapas als Unterschrift führen, nur weil er immer noch auf deinen Schildern steht und zufallig noch keiner daran Anstoss genommen hat.

8. Als unterschrieben gilt nur, was über der Unterschrift steht. Hast du wichtige Nachtrage hinzuzufügen, so müssen sie erneut unterschrieben werden, bei zweiseitigen Vereinbarungen auch von beiden Teilen! Das scheint dir überflüssige Pedanterie. Aber glaube es nur, in der Praxis ist schon viel Streit entstanden, weil man das nicht beachtet hat.

9. Nicht jede Unterschrift ist ohne weiteres „gut". Es kommt auf den Menschen an, der dahinter steht. Man hat zwar oft die Unsitte vieler Handwerker gegeisselt, wichtige und komplizierte Vereinbarungen nur mundlich zu treffen. Das darf aber nun nicht in eine unbedingte Anbetung der Schriftform umschlagen. Die schriftliche Erklarung, die du gibst oder nimmst, beweist zunachst nur, dass einer vom anderen etwas zu fordern hat. Ob die Erfüllung gesichert ist, sieht man der Unterschrift nicht an. Deshalb sei misstrauisch, wenn einer daherredet: „Sie haben's ja schriftlich!" und wende auch selber andere Mittel an, so du die Gute deiner Unterschrfit dartun willst.

10. Ueberlege dir, wen du bevollmachtigst, für dich Unterschriften und Erklarungen abzugeben. Dein Bevollmachtigter steht von da ab an deiner Stelle. Du kannst seine Unterschrift nicht mit dem Bemerken anfechten, du habest diesen Ausgang der Sache nicht gewollt oder dein Bevollmachtigter habe sich nicht an deine Weisungen gehalten. Das mögt ihr untereinander abmachen; dein Wort aber gilt hier auch aus zweiter Hand!

Weit verzweigt ist das Recht der Unterschrift, es reicht in die entlegensten Rechtsgebiete. Aber dort werden die wenigsten Fehler gemacht. Die immer wiederkehrenden Irrtümer liegen auf dem Gebiet der alltaglichsten Vorgange, wo wir langst durch Schaden klug geworden sein könnten. Für die Kameraden aber, die trotz schlimmer Erfahrungen immer wieder so rasch mit ihrer Unterschrift anrücken, wünschen wir, dass endlich eine langst fallige Erfindung gemacht wird: Der Füllhalter mit Vierradbremse! (Aus „Schlesiens Handwerk".) Cabo.

Messen

Das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1939

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1939 — die erste wirkliche Reichsmesse Grossdeutschlands — wurde vom 5. bis 13. Marz abgehalten. Sie übertrifft in ihrem Ergebnis, besonders hinsichtlich des Inlandsgeschäfts, bei weitem die Rekordmesse des Frühjahrs 1938. Die Gesamtbesucherzahl betrug 331 256 und überstieg damit die Ziffer des Vorjahres um rund 9 v. H. Gegenüber der Frühjahrsmesse 1933 (107 034) hat sich die Zahl der geschaftlichen Besucher mehr als verdreifacht. In dieser Ziffer sind nicht enthalten die Zehntausende von Besuchern, die mit den Sonderzügen und Autobussen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zur Messe kamen. In allen Messhausern und Messhallen herrschte wahrend der Messetage ein reges Leben und Treiben. Besonders typisch war, dass gerade in den letzten Tagen noch wertvolle In- und Auslandsgeschäfte abgeschlossen werden konnten. Die Zahl der Aussteller betragt nach den vorlaufigen Ermittlungen 9894, das sind 4 v. H. mehr als zur Frühjahrsmesse 1938 und 54 v. H. mehr als zur Frühjahrsmesse 1933. Von diesen 9894 Ausstellern wurden 198 221 Rm (vorläufiges Ergebnis) Ausstellungsflache belegt (1 Rm — 1 qm Kojenflache oder ½ laufenden Meter Tischflache oder 2 qm Deckenflache oder 4 qm Freiflache), das bedeutet eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre (186 091 Rm) um 6,5 v. H., gegenüber 1933 um 80 v. H. Wie schon bei fruheren Messen beobachtet wurde, bemühen sich die Aussteller, auf jeder Messe ihre Stande zu vergrössern, so dass also die Zunahme der belegten Ausstellungsflache nicht nur der wachsenden Zahl der Aussteller parallel lauft, sondern im Verhaltnis dazu noch stärker zugenommen hat. Seit 1933 hat die Ausstellerzahl der Reichsmesse um mehr als die Halfte und die belegte Flache um rund vier Fünftel zugenommen. Diese Tatsache ist ein deutlicher Beweis für die Starke und Kraft der Leipziger Messe im Dritten Reich. Eine beachtenswerte Ausdehnung erfuhr die Ausstellungsflache auch in diesem Jahr auf der Grossen Technischen Messe und Baumesse, auf der die belegte Flache von 78 678 Rm auf rund 84 000 Rm gestiegen ist; auf der Mustermesse stieg sie von 107 413 Rm auf 114 000 Rm. Diese Erweiterung ermöglichte die Erstellung der Interimshalle 15 auf der Technischen Messe, verschiedene Erweiterungsbauten und die Bereitstellung eines zweiten Hauses für die Textil- und Bekleidungsmesse usw.

Von den Gruppen der Grossen Technischen Messe und Baumesse hat in diesem Jahr die Gruppe der Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie den starksten Auftrieb gehabt, deren Firmenzahl um 18 v. H. auf 179 Aussteller und deren belegte Flache von 5103 Rm auf 5547 Rm gestiegen ist. Ueber dem Durchschnitt liegt auch dieses Mal die Gruppe Werkzeugmaschinen, deren Ausstellerzahl um 11 v. H. auf 572 gegenüber 515 zur Frühjahrsmesse 1938 anwuchs und deren belegte Flache sich von 19 321 auf 20 922 Rm erhöht hat. Beachtlich ist die weitere Zunahme der Baumesse, deren Ausstellerzahl um 10 v. H. auf 407 und deren belegte Flache um 8 v. H. auf 9925 Rm gestiegen ist. Auch die Gruppe der Maschinen für Textil-, Papier- und ahnliche Stoffe sowie für das graphische Gewerbe wies eine erhebliche Steigerung der Ausstellerzahl auf. Die übrigen Gruppen der Technischen Messe, insbesondere Kraftmaschinen, Elektrotechnik, Werkstoffe und Eisenwaren, Fördermittel sowie Photo, Kino und Optik waren ebenfalls starker als in den vergangenen Jahren vertreten. Die Zahl der Aussteller der Kolonial- und Tropentechnischen Messe hat sich verdoppelt. Sie betrug in diesem Jahr 188, gegenüber 79 zur Frühjahrsmesse 1938. Die starkste Zunahme auf der Mustermesse zeigte die Textil- und Bekleidungsmesse, deren Ausstellerzahl auf 702 und deren Ausstellungsflache auf 11 938 Rm gestiegen ist. Die Erweiterung des Angebots war durch Einrichtung eines zweiten Hauses der Textil- und Bekleidungsmesse möglich geworden. Eine ebenfalls über dem Durchschnitt liegende Zunahme zeigt die Gruppe Glas-, Porzellan- und Steingutwaren, die durch eine erhebliche Zahl sudetendeutscher Aussteller verstarkt worden ist. Auch die übrigen Gruppen von Ausstellern mit Haus- und Küchengeraten haben sich gunstig entwickelt. Die durchschnittliche Ver-

mehrung der Ausstellerzahl bei Möbeln, Leder-, Schmuck- und Galanteriewaren, Spielwaren, Musikinstrumenten, Sportartikeln, Automaten sowie Ernährung und Körperpflege betrug 3 v. H. gegenüber dem Vorjahre.

Die Aussteller der Leipziger Frühjahrsmesse 1939 nach Branchen
(vorläufiges Ergebnis)

	Zahl der Aussteller	Zahl der Rechnungsmeter*)
Hausrat		
Metallwaren und Bestecke	346	4 988
Holz- und Korbwaren	197	3 175
Haushaltsmaschinen	110	1 647
Bürsten, Pinsel, Gummiwaren, sonstiger Hausrat	189	2 036
Beleuchtungskörper	148	5 404
Glas-, Porzellan-, Steingut- u. Tonwaren	516	19 093
	1 506	36 343
Möbel	326	10 945
Leder-, Schmuck- und Galanteriewaren		
Lederwaren und Reiseartikel, Koffer	303	4 163
Edelmetall- und Schmuckwaren, Uhren	286	3 232
Schneidwaren	99	1 205
Schnitzwaren, Galanteriewaren	428	4 256
Kunstgewerbe	737	4 417
	1 853	17 273
Spielwaren, Musikinstrumente, Sportartikel, Automaten		
Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel	527	11 419
Musikinstrumente	95	1 328
Sportartikel	135	1 146
Automaten	26	366
	783	14 259
Papierverarbeitung, Bürobedarf, Werbung		
Papierwaren, Bilder, Bücher, Schreibwaren	466	4 748
Bürobedarf	99	2 993
Büromaschinen	247	3 988
Werbemittel	160	1 992
Verpackungsmittel	59	761
	1 011	14 482
Textilwaren, Bekleidung	702	11 398
Ernährung, Körperpflege		
Drogen, Pharmazeutika, Kosmetika, sonstige Erzeugnisse	138	1 582
Nahrungs- und Genussmittel	89	966
	227	2 548
Kraftmaschinen, Wärme- und Gastechnik	138	6 951
Werkzeugmaschinen	572	20 922
Maschinen für Textil, Papier und ähnliche Stoffe sowie für das graphische Gewerbe	311	12 714
Maschinen und Apparate für Nahrungs- und Genussmittel, die chemische Industrie und Verpackungsmaschinen, die keramische Industrie	179	5 547
Fördermittel, Pumpen, Kompressoren, Fahrzeuge	193	4 320
Photo, Kino, Optik	186	3 091
Bauwesen und Gesundheitstechnik	407	9 925
Elektrotechnik	448	12 668
Eisen- und Stahlwaren, Werk- und Betriebsstoffe, Halbzeuge, Industriebedarf	325	8 986
Technische Erfindungen und Neuheiten, Verschiedenes	472	4 295
Ausland. Rohstoffe und Nahrungsmittel	255	1 554
insgesamt	9 894	198 221

Die Zusammensetzung der Ausstellerschaft nach ihrer Herkunft war im grossen und ganzen die gleiche wie in den vorhergehenden Jahren. Alle deutschen Gaue waren entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Angebot der Messe vertreten. Eine besonders starke Zunahme wiesen die Wirtschaftskammerbezirke Mittelelbe und Sachsen, Württemberg, Hessen, Thüringen und die Nordmark auf. Die Ausstellerschaft aus der Ostmark wuchs von 163 auf 209, und aus dem Sudetengau kamen 256 Firmen gegenüber 127 Ausstellern aus demselben Gebiete, als es staatsrechtlich noch zur Tschecho-Slowakei gehörte.

Von besonderer Bedeutung für die Leipziger Messe ist stets die starke Beteiligung des Auslandes. Insgesamt waren 557 ausländische Firmen (gegenüber 535, ohne das damalige Oesterreich und den jetzigen Sudetengau, im Jahre 1938) aus 28 verschiedenen Staaten auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1939 vertreten. Darunter befanden sich 18 Kollektivausstellungen, die Landesprodukte, Rohstoffe und Erzeugnisse der Fertigwaren-Industrie entsprechend der wirtschaftlichen Struktur ihres Landes zeigten.

Auch geschäftlich war die Leipziger Frühjahrsmesse 1939, besonders im Hinblick auf das Inlandsgeschäft, die beste Messe seit den Jahren der Krise. Noch niemals wurde auf einer Leipziger Frühjahrsmesse so viel gekauft wie dieses Jahr, und das um so mehr, als das Angebot eine grosse Zahl von Neuheiten enthielt. Das Inlandsgeschäft stand im allgemeinen im Zeichen eines durch die weitere Erhöhung der Kaufkraft der deutschen Bevölkerung gesteigerten Bedarfs. Die Ausweitung des deutschen Marktes durch das Auftreten der Einkäufer aus dem Sudetengau und aus der Ostmark machte sich beim Messegeschäft stark bemerkbar. Erfreulich ist die Tatsache, dass auch das Geschäft mit einer grossen Anzahl ausländischer Staaten, insbesondere aus dem Norden, dem Osten und Südosten Europas gesteigert werden konnte. Das Gesamtgeschäftsergebnis der Grossen Technischen Messe und Baumesse darf als geradezu hervorragend bezeichnet werden.

Die nichtdeutschen Aussteller sind mit ihrer Beteiligung an der Leipziger Frühjahrsmesse 1939 durchweg zufrieden, zum Teil melden sie sogar Geschäfte, die über der Höhe des Vorjahres liegen. Die bestehenden Verkaufsmöglichkeiten nach Deutschland wurden von fast allen Ausstellern restlos ausgenutzt. Gerade für die nichtdeutschen Aussteller machte sich aber die Internationalität der Leipziger Messe bemerkbar. Nahezu alle Firmen melden gute Abschlüsse mit dritten Staaten. Besonders hervorzuheben ist, dass neben den bereits seit vielen Jahren ausstellenden Ländern auch die erstmals und die seit längerer Pause wieder ausstellenden Staaten ausserordentlich zufrieden sind. Die Kollektivausstellungen des Auslandes betonen im allgemeinen, dass das Interesse der deutschen und nichtdeutschen Einkäufer sehr grosse gewesen sei und dass ihre Ausstellungen auf eine wirklich gute Nachfrage trafen. Auch die auf der Internationalen Verkehrswerbeschau vertretenen Länder berichten von einem starken Besuch, sie rechnen mit einer Realisierung durch einen erhöhten Ausländerbesuch in ihren Ländern.

*) 1 Rechnungsmeter (Rm) = 1 qm Kojenfläche oder 1/2 lfdm Tischfläche oder 2 qm Deckenfläche oder 4 qm Freifläche.

Breslauer Messe 1939

Die Messe für den Südosten.

Auf die Leipziger, die Wiener und die Kölner Messe folgt als vierte deutsche Frühjahrsveranstaltung vom 10.—14. Mai die Breslauer Messe. Mit gutem Grund findet sie regelmässig im Mai statt, denn dieser Monat entspricht am besten ihrem Spezialcharakter. Das Angebot der Breslauer Messe ist hauptsächlich auf landwirtschaftlichen, handwerklichen und kleinindustriellen Bedarf abgestimmt. In den Wochen nach der Feldbestellung macht sich aber der Bauer am leichtesten frei für den Besuch einer Messe.

Nicht nur ihre Sonderstruktur, auch die Tatsache, dass sie entsprechend ihrer geographischen Lage ausschliesslich den Osten und Südosten Europas zum handelspolitischen Arbeitsgebiet wählte, macht die Breslauer Messe für Polen und Südosteuropa sehr wertvoll. Infolge dieser Spezialisierung, die fruchtbare Zusammenarbeit ermöglicht, fördert sie nun schon seit Jahren mit beachtlichen Erfolgen den deutschen Handelsverkehr in östlicher und südöstlicher Richtung. Getreide, Saaten und Futtermittel, Obst, Geflügel, Federn, Wolle und Baumwolle, Flachs und Hanf, Holz, Hopfen und Gemüsekonserven wurden durch Vermittlung der Breslauer Messe aus Polen und dem Südosten nach Deutschland eingeführt. Andererseits bot die Messe dem Ausland regelmässig beste Gelegenheit, vom jeweiligen Stand der deutschen Technik ein zuverlässiges Bild zu gewinnen und Maschinen und Werkzeuge in Breslau einzukaufen.

Stark anregend wirkte hierbei die unmittelbare Beschickung der Breslauer Messe durch die an ihr interessierten Länder. Wie grossen Wert Breslau auf eine regelmässige ausländische Beteiligung legt, wird darin sichtbar, dass für das teilnehmende Ausland eine neue Halle errichtet worden ist. Der Neubau, dem man den Namen „Staatenhalle" gegeben hat, wird also in diesem Jahr zum ersten Male die Stände der Länder aufnehmen. Da in der Halle auch alle Einrichtungen, die den zwischenstaatlichen Warenverkehr erleichtern, Unterkunft finden, ist mit einem flotten und reibungslosen Geschäft zu rechnen.

Was werden wir auf der Posener Messe sehen?

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch in diesem Jahr die Posener Messe als grösste Veranstaltung dieser Art in Polen wieder eine Leistungsschau der Industrie und des Handwerks in Polen werden. Aber auch das Ausland wird wieder stark vertreten sein. Die ausländischen Firmen nehmen an der Messe mit eigenen Ständen teil oder stellen, wie z. B. eine Reihe deutscher Firmen, auf dem Repräsentationsstand ihres Landes aus.

Wie wir von der Messeleitung erfahren, sind schon fast alle Stände verkauft worden. Besonders stark ist in diesem Jahr die Beteiligung der Automobilfirmen. Bisher haben 33 Firmen ihre Teilnahme gemeldet. Die Autoausstellung auf der diesjährigen Posener Messe wird also der grösste polnische Autosalon sein. Nicht minder gut wird die Motorradschau beschickt. Der von den Kraftfahrzeug-

firmen belegte Raum ist so gross, dass den Fahrradfirmen, die im vergangenen Jahr mit den Autofirmen in der Halle der Schwerindustrie ausstellten, in diesem Jahr eine besondere Halle angewiesen werden musste. Bei den Motorradern werden wir in diesem Jahr auch das erst vor kurzer Zeit auf dem Markt erschienene polnische 100 cm^3 Motorrad SHL zu sehen bekommen. Die Fahrradfabriken rüsten schon sehr eifrig für die kommende Messe.

Sehr stark propagiert werden in diesem Jahr wieder die polnischen Bearbeitungsmaschinen. Besonders die Fabriken des Zentralen Industriegebietes werden sehr stark vertreten sein. Da auch auslandische, insbesondere deutsche Firmen mit Bearbeitungsmaschinen, meist in Spezialausführung, auf der Messe ausstellen werden, wird der Handwerker und Verbraucher eine reiche Auswahl vorfinden. Der Einkauf der richtigen Maschine wird ihm dadurch erheblich erleichtert.

Die Zahl der Aussteller von elektrischen Geraten und Motoren ist in diesem Jahr erheblich gestiegen. Ein Beweis dafür, dass die Elektrifizierung Fortschritte macht. Ausgestellt werden die verschiedensten Gebrauchtsgegenstande.

Auch neue Werkstoffe werden wir auf der Messe zu sehen bekommen. Besonders auf den neuen polnischen synthetischen Gummi „Ker" wird hingewiesen.

Den Landwirten und Landmaschinenhandlern werden auf dem Freigelande der Messe wieder landwirtschaftliche Maschinen in reicher Auswahl vorgeführt werden. Angefangen von einfachen Pflugen bis zu den grossen Dreschmaschinen und Dampfkolonnen.

Die Büromaschinenmesse wird auch in diesem Jahr wieder sehr gut beschickt. An sie schliesst sich wie im vergangenen Jahr die Ausstellung der Papierverarbeitungsmaschinen und der Druckereimaschinen an. In diesem Jahr werden Deutschland, England, Schweden und wahrscheinlich auch U. S. A. Druckereimaschinen anbieten.

In der Ausstellung der Lebensmittelbranche tritt eine Aenderung zum Guten ein, da bekanntlich der Kleinverkauf auf der Messe in diesem Jahr verboten wurde, um zu verhüten, dass die Messe ein jahrmarktsmassiges Aussehen bekommt.

Neu wird in diesem Jahr eine Ausstellung von Luftschutzgeraten sein. Die noch sehr junge polnische Luftschutzindustrie will ihre Leistungsfahigkeit zeigen und gleichzeitig beim Publikum für diese im Kriegsfalle so notwendigen Gerate werben.

Es ist nicht möglich, hier im Rahmen eines kurzen Artikels alle die vielen Waren zu besprechen, die auf der Messe zu sehen sein werden. Jeder Handwerker, Kaufmann und Gewerbetreibende soll selbst auf die Messe gehen und sich belehren lassen und für die Werkstatt, die Fabrik, die Kunden, neue Arbeitsmethoden mit neuen Geraten und neue zugkraftige Verkaufsartikel suchen. Er wird bestimmt manche Anregung erhalten, um leistungsfahiger zu werden.

Zur Verschönerung der Messe ist das Messeamt dazu übergegangen, in einigen Hallen, besonders in den Abteilungen für: chemische Erzeugnisse, Metallwaren, Automobile und Motorrader, elektrotechnische Artikel, Büroartikel, Textilwaren, Glaswaren und Hausgerate einheitliche Tafeln anzubringen.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungstermine im Monat Mai

1. Mai: **Umsatzsteuererklarung** (podatek przemysłowy od obrotu) müssen alle juristische Personen für das Geschaftsjahr 1938 abgeben (auf vorgeschriebenem Bogen). Die Einkommensteuererklarung müssen alle juristischen Personen abgeben und gleichzeitig die erste Rate (Halfte) der entfallenden Einkommensteuer bezahlen.

7. Mai: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für April.

10. Mai: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeitrage an die zustandige „Ubezpieczalnia Społeczna" für April, und zwar

für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;

für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;

für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;

Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Arbeitnehmer für April bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. Mai: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Beschaftigten bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. Mai: Umsatzsteuer für April zahlen Unternehmen mit ordnungsmassiger Buchführung.

31. Mai: Falligkeit des Umsatzsteuer-Restbetrags für 1938 für alle Unternehmen.

Falligkeit der Arbeitsfondsabgabe von Mietseinnahmen im I. Quartal 1939. Zahlbar bei der zustandigen „Kasa Skarbowa".

Verjährung von Steuerforderungen

Rechtsgrundlage: Rundschreiben des Finanzministers vom 31. Dezember 1938. L. D. V. 30 846/38.
Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. 10. 1938. L. Rej. 3657/36.

Bekanntlich sehen die Steuergesetze eine Verjahrung der Steuerforderungen in fünf Jahren vor. Diese Verjahrung wird aber nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern in jedem besonderen Fall muss der Steuerzahler, wenn das Finanzamt eine bereits verjahrte Forderung neu veranlagt, in der Berufung auf die Verjahrung hinweisen und die Streichung dieser Forderung beantragen.

In dem konkreten Falle, der durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes seine Erledigung fand und als Grundlage für das Rundschreiben des Finanzministers diente, hat der Steuerzahler gegen eine nachtragliche Steuerveranlagung Einspruch erhoben und schliesslich eine Klage beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht. Er berief sich darauf, dass die Verjahrung von Amts wegen berücksichtigt werden musste. Das Oberste Verwaltungsgericht hat dann im oben angeführten Urteil darauf hingewiesen, dass es nicht dem Wesen der Einrichtung der Verjahrung entspricht, dass diese von Amts wegen berücksichtigt werden muss.

In dem konkreten Fall bestand insofern eine Komplizierung der Lage, als der Steuerzahler erst in einem Schreiben, dass er Vervollstandigung der Berufung nannte, und dass er zu einem verspateten Termin einreichte, auf die Verjahrung hinwies und die Streichung beantragte. Trotz dieser formellen Unzulanglichkeiten hat das Oberste Verwaltungsgericht die Klage untersucht und dabei festgestellt, dass die ursprüngliche Veranlagung am 13. April 1932 und die zusatzliche Veranlagung am 17. Januar 1935 dem Steuerzahler zugestellt wurde. Von einer Verjahrung konnte hier also keine Rede sein. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen.

Wir führen dieses Urteil hier an, um unsere Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass gegen jede verspatete Steuerveranlagung eine Berufung eingereicht werden muss, da die Verjahrung von Amts wegen nicht berücksichtigt wird, und nach Ablauf der Frist für einen Einspruch die Veranlagung rechtskraftig wird.

Erbschaftssteuer von Vermögen, das sich im Auslande befindet

Obige Frage ist durch das Gesetz vom 29. Mai 1920, wie folgt, geregelt:

1) Ist der Erblasser im Augenblick des Todes polnischer Staatsbürger, so muss die Erbschaftssteuer in Polen gezahlt werden.
2) Ist der Erblasser im Augenblick des Todes Auslander, so hangt die Zahlung der Erbschaftssteuer von der Staatsangehörigkeit des Erben ab, und zwar ist dabei folgendes zu beachten:
   a) Ist der Erbe polnischer Staatsbürger, so muss die Erbschaftssteuer in Polen gezahlt werden.
   b) Ist der Erbe nicht polnischer Staatsbürger, sondern Angehöriger eines anderen Staates, so wird in Polen keine Erbschaftssteuer erhoben.

Im Zusammenhang mit den obigen Bestimmungen muss die Frage der Doppelbesteuerungen erhoben werden, d. h., wie hat der polnische Staatsbürger sich zu verhalten, wenn auf Grund der polnischen Gesetze und auf Grund der Gesetze des Staates, in dem ihm die Erbschaft zufällt, die Erbschaftssteuer erhoben werden soll.

Polen hat mit mehreren Staaten, wie z. B. Ungarn und Danzig Vereinbarungen zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen. Auf Grund einer im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1936 erschienenen Verordnung soll auch in Deutschland eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Zwischen Deutschland und Polen ist in dieser Hinsicht ein direkter Vertrag nicht geschlossen worden. Es besteht nach den polnischen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auf Grund des Art. 123 der Steuerordnung die Möglichkeit, individuelle Erleichterungen in Form einer Steuerniederschlagung zu erlangen, falls eine Doppelbesteuerung einer Erbschaft eintreten sollte.

Wirtschaftsmühlen

Laut Entscheidung der Berufungskommission bei der Finanzkammer in Posen (kol. rej. odw. 197/35) hat die Berufungskommission in einer Entscheidung vom 15. 12. 1938 sich auf den Standpunkt gestellt, dass Wirtschaftsmühlen für das Wirtschaftsjahr 1935 in der Umsatzsteuer wie folgt zu veranlagen sind bzw. waren.

Der Umsatz aus dem in Naturalien (Metze) erhaltenen Lohn ist mit 2% zu versteuern.

Der Umsatz aus dem Verkauf der durch obigen Lohn (Metze) erhaltenen Produkte wird mit 1% versteuert

In der Begründung ihrer Entscheidung sagt die Berufungskommission folgendes:

Der Umsatz ist übereinstimmend mit den Handelsbüchern festgesetzt worden. Berücksichtigt wurde übereinstimmend mit dem Gutachten der Handels- und Industriekammer ein Schwund von 3% Verstaubung. Die Steuersätze im Sinne des Artikels 7, Buchsabe G. und 7, Buchstabe A., Punkt 8 des Gewerbesteuergesetzes festgesetzt, d. h. also 2 bzw. 1%.

Die Behörde hat richtig versteuert: einmal den Wert des Lohnes für die Vermahlung (Metze) und ein zweites Mal den Wert der so erhaltenen und später verkauften Produkte, und zwar in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 30 der Verordnung des Finanzministers vom 14. September 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 85, Position 770).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass in den späteren Jahren eine gleiche Versteuerungsweise vorgenommen werden musste.

Da derselben Mühle für das Jahr 1939 eine Mitteilung zuging, dass der Umsatz aus der Mühle im Jahre 1939 mit 1,5% zu versteuern ist, so bedeutet dies, dass bis zum Erscheinen einer besonderen Ausführungsbestimmung zum neuen Umsatzsteuergesetz vom 4. Mai 1938 der Satz von 1,5% für sämtliche Wirtschaftsmühlen, soweit deren Umsatz 50 000,— zł nicht übersteigt, in Frage kommt.

Der Satz von 1,5% ist gemäss Artikel 7, Punkt 4, Buchstabe b in Anwendung zu bringen.

Forderung an die Behörden im Bittgesuch

Rechtsquelle: Verordnung des Staatspräsidenten über das Verwaltungsverfahren vom 22. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 341).
Urteil des Höchsten Gerichts vom 28. Juni 1937 3 K 2172/36.

Der Art. 109 der angeführten Verordnung über das Verwaltungsverfahren sieht eine Geldstrafe bis zu 100.— zł vor, wenn eine an die Behörde eingereichte Eingabe in unangebrachtem Ton verfasst ist, der der Würde der Behörde nicht entspricht. Zu dem angeführten Artikel hat das Höchste Gericht eine interessante Entscheidung getroffen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

In einer strittigen Angelegenheit hat ein Rechtsanwalt im Namen seiner Mandantin in einem Antrage an die Behörde den Ausdruck gebraucht: „ich fordere also (żądam więc) . . . . widrigenfalls ich die betr. Behörde verklagen und ihr Kosten verursachen werde". Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass in diesem Falle die in Art. 109 präzisierten Uebertretungen zutreffen, weil das Schreiben in einem unangebrachten Ton gehalten sei. Das Höchste Gericht hat jedoch die Ansicht des Gerichts niederer Instanz für falsch erklärt und folgendes bemerkt:

In einem Staate wie Polen, in dem das Recht die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Behörden und Bürgern regelt, kann der Bürger das, was er für sein Recht ansieht, fordern (żądać). Diese Tatsache geht eindeutig aus mehreren Bestimmungen der Strafprozessordnung hervor, in denen ausdrücklich das Recht der „Forderung" festgesetzt ist. Eine der gebräuchlichsten Formen des Höchsten Gerichts lautet: „Die Kassation verlangt Niederschlagung des Urteils". Wenn also gegenüber den Gerichtsbehörden der Ausdruck „fordern" (żądać) vollkommen zulässig ist, so besteht kein Grund, diesen Ausdruck als nicht angebracht und der Würde der Behörde nicht entsprechend anzusehen, wenn es um die Verwaltungsbehörden geht.

Aus diesem Grunde wurde das Urteil niedergeschlagen und der Anwalt von dem Vorwurf lt. Art. 109 befreit.

Exmission aus Handels- und Gewerbelokalen

Rechtsgrundlage: Dz. Ust. Nr. 74, Pos. 525.

Mit dem 31. März d. Js. hat das Dekret des Staatspräsidenten über die Exmission aus Handels- und Gewerbelokalen vom 29. September 1936 seine Gültigkeit verloren. Nach diesem Gesetz waren die Hausbesitzer verpflichtet, bei Kündigung von Handels- und Gewerbelokalen — wenn das Mietsverhältnis länger als 5 Jahre dauerte — einen Termin von 6 Monaten einzuhalten, und zwar war die Kündigung nur am Schluss des Kalendervierteljahres zulässig. Mit dem 1. April d. Js. verpflichten die allgemeinen Bestimmungen des Rechts der Schuldverhältnisse.

Danach richtet sich der Kündigungstermin nach der Zahlung der Miete, und zwar: bei monatlicher Zahlung der Miete verpflichtet eine monatliche Kündigung und bei vierteljährlicher Entrichtung der Miete eine 3-monatige Kündigung.

Sozialversicherung

Anfang dieses Jahres sind vom Obersten Verwaltungsgericht (N. T. A.) zwei wichtige Beschlüsse betr. Sozialversicherung herausgegeben worden, und zwar über die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts bei Klagen gegen die Beschlüsse der Oberversicherungsämter (des früheren preussischen Teilgebietes):

1) Bei Klagen gegen Beschlüsse der Oberversicherungsämter in Posen und Thorn betr. Versicherung für den Fall der Krankheit oder Mutterschaft ist das Oberste Verwaltungsgericht (N. T. A.) nicht kompetent.

2) Bei Klagen gegen Beschlüsse der Oberversicherungsämter in Posen und Thorn betr. Versicherung geistiger Angestellter ist das Oberste Verwaltungsgericht (N. T. A.) ebenfalls nicht zuständig.

Wie aus diesen Beschlüssen des Obersten Verwaltungsgerichts hervorgeht, gibt es gegen die Beschlüsse der Oberversicherungsämter keine Klagemöglichkeit beim Obersten Verwaltungsgericht (N. T. A.).

Beitragssätze für die Sozialversicherung

Rechtsquelle: Dekret des Staatspräsidenten vom 14. 1. 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 3, Pos. 24).
Dekret des Staatspräsidenten vom 29. 3. 1938 (Dz. U. R. P. Nr. 21, Pos. 171).

Mit Dekret des Staatspräsidenten vom 14. Januar 1936 wurden die Beiträge für die Arbeiterpensionsversicherung (emerytalne robotników) von 5,2% auf 4,2% herabgesetzt. Desgleichen wurde die Angestelltenversicherung von 8% auf 6,5% ermässigt.

Durch Gesetz vom 29. März 1938 ist diese Ermässigung bis zum 31. März 1939 verlängert worden. Ab 1. April d. Js. gelten also wieder bis auf weiteres die höheren normalen Sätze, d. h. 5,2% für die physischen und 8% für die geistigen Arbeiter.

Gesetze betr. die Staatssicherheit und Staatsverteidigung

Anfang d. Mts. ist eine Reihe von Gesetzen in Kraft getreten, die für die gesamte Bevölkerung Polens, besonders aber für die Grenzgebiete, von grosser Bedeutung sein können. Nachstehend bringen wir auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen:

1) **Gesetz vom 30. März 1939 über die Aussiedlung von Aemtern, Bevölkerung und Besitztum aus gefährdeten Staatsgebieten.**

Dieses Gesetz ist im Gesetzblatt Nr. 29, Pos. 197 veröffentlicht und ist am 1. April in Kraft getreten. Das angeführte Gesetz sieht vor, dass bei Kriegsausbruch bei Anordnung der Mobilmachung sowie in den Fällen, in denen es die Regierung im Staatsinteresse für erforderlich hält, von der zuständigen Behörde Anordnungen erlassen werden können betr. Aussiedlung von Aemtern, Bevölkerung und Besitztum. Schon in Friedenszeiten bestimmen die zuständigen Militärbehörden:

a) die Behörden, Institutionen und Kategorien von Bevölkerung, die ausgesiedelt werden sollen,

b) das Staatsgebiet, das im Notfalle geräumt werden muss,

c) die Befugnisse und den Tätigkeitsbereich der Behörden, die die Aussiedlung und die Unterbringung vorzubereiten und zu organisieren haben.

Das Gesetz sieht auch für die Militärbehörden die Möglichkeit vor, selbst die Aussiedlung vorzunehmen, sofern die für die Räumung bestimmten Organe in der vorgeschriebenen Zeit die Aussiedlung nicht durchgeführt haben. In dringenden Fällen stellt der Staat die notwendigen Transportmittel für die Aussiedlung zur Verfügung. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit gegeben werden, ihr Besitztum mitzunehmen, besonders das lebende Inventar sowie die erforderlichen Lebensmittel. Der Staat sichert der ausgesiedelten Bevölkerung eine vorübergehende Unterkunft und Verpflegung sowie eine Unterbringung des mitgenommenen Besitztums zu.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes sehen vor, dass der Staat jedes Besitztum, das nicht mitgenommen werden und nicht für Staatszwecke Verwendung finden kann, zerstört werden soll, wenn es den eigenen Kriegshandlungen hinderlich ist oder vom Feind für Kriegszwecke verwendet werden könnte. Für das Vermögen, welches vernichtet oder vom Staat benutzt worden ist, steht den Eigentümern eine Entschädigung zu.

Weiterhin umfasst das Gesetz auch Bestimmungen, nach denen aus bestimmten gefährdeten Gebieten Behörden, Institutionen, Bevölkerung sowie Besitztum nicht ausgesiedelt werden dürfen

Das Gesetz sieht für den Fall der Nichtbefolgung der durch die zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen Haftstrafe bis

zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000.— zł vor. Für die Verhängung dieser Strafen sind die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung zuständig.

2) Gesetz vom 30. März 1939 über die Verkehrsmittel im Dienste der Staatsverteidigung, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 1. April 1939, Nr. 29, Pos. 195.

Als Verkehrsmittel im Sinne des angeführten Gesetzes gilt die Gesamtheit der Mittel und Tätigkeiten, die zur Beförderung von Personen, Sachen und Nachrichten bestimmt sind. Zur Gesamtheit der Mittel (zespół środków) werden alle Gegenstände sowie Haupt- und Nebeneinrichtungen, die mit der Durchführung des Verkehrs verbunden sind, gezählt. U. a. gehören hierzu Lokomotiven, Eisenbahnwaggons, mechanische Fahrzeuge, Gebäude, Werkstätten, Verladeeinrichtungen, Eisenbahn- und Autobusstationen, Garagen usw. Bei Kriegsausbruch, Anordnung der Mobilmachung und in allen Fällen, in denen die Regierung es im Interesse der Staatsverteidigung erforderlich hält, werden alle Verkehrsmittel staatlichen Zwecken unterworfen. Sollte es im Interesse der Staatsverteidigung liegen, so kann diese Verpflichtung bereits in Friedenszeiten in Kraft gesetzt werden. Den Eigentümern dieser Verkehrsmittel steht eine Vergütung und im Falle der Beschädigung eine entsprechende Entschädigung zu. Den zuständigen Behörden steht das Recht zu, sich auch in Friedenszeiten von dem Zustand und der Einrichtung der Verkehrsmittel zu überzeugen und entsprechende Anordnungen zu erlassen. Nach Art. 22 des angeführten Gesetzes gelten alle diesbezüglichen Anordnungen, Befehle, Verfügungen, Informationen, Verträge, Papiere und ähnliches als Staatsgeheimnisse. Um diese Staatsgeheimnisse zu wahren, können die zuständigen Behörden verlangen, dass

1) entsprechende Richtlinien ausgearbeitet und als verpflichtend erklärt werden gemäss den Anordnungen der Behörde, die diese Richtlinien zu bestätigen hat,

2) bestimmte Personen nicht beschäftigt oder aus dem Unternehmen entlassen werden.

Für die Nichtbefolgung der Anordnungen sieht das Gesetz schwere Strafen, und zwar sowohl Arrest- wie Geldstrafen vor. Das Gesetz ist am 1. April d. Js. in Kraft getreten.

3) Gesetz vom 30. März über die allgemeine Pflicht zur Sachleistung, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 4. April d. Js., Nr. 30, Pos. 200.

Die Grundbestimmung des Gesetzes beruht darauf, dass alle Personen, die eine bewegliche oder unbewegliche Sache bzw. ein Recht besitzen, das für die Staatsverteidigung von Interesse ist, verpflichtet sind, diese Gegenstände der Staatsverteidigung zur Verfügung zu stellen.

Die allgemeine Pflicht der Sachleistungen umfasst:

1) die Pflicht, Auskünfte über die Gegenstände der Sachleistungen zu erteilen,

2) die Pflicht des Eigentümers dieser Gegenstände, sich auf die Sachleistungen vorzubereiten,

3) die Pflicht, die Gegenstände der Sachleistungen dem Staate abzutreten und sich zu diesem Zwecke den Anordnungen der Behörden zu fügen.

Bei Kriegsausbruch oder bei Anordnung der Mobilmachung sowie in allen Fällen, in denen das Interesse der Staatsverteidigung dieses erfordert, kann der Ministerrat bzw. die dazu ermächtigte Behörde den Export jeder Art von beweglichen Sachen ins Ausland oder die Einfuhr in das Staatsgebiet bzw. einzelne Teile des Staatsgebietes verbieten oder auch die Ein- und Ausfuhr einschränken. Weiterhin haben die Behörden das Recht, den Waren- und Geldumsatz sowie die Tätigkeit der mit dem Umsatz verbundenen Institutionen zu normieren und zu kontrollieren, die Herstellung und Verarbeitung verschiedener Waren zu verbieten bzw. anzuordnen, wirtschaftliche Vereine und Verbände zwangsweise zu gründen, denen die Organisierung betr. Herstellung, Verarbeitung, Sammlung und Verteilung der Gegenstände der Sachleistungen übertragen wird.

1) Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften.

Personen, die den Bestimmungen über die Sachleistungen unterliegen, sind auch bereits in Friedenszeiten verpflichtet, auf eigene Kosten schriftliche oder mündliche Auskünfte betr. Sachleistungen auf Anforderung der zuständigen Behörden zu erteilen. Ausser der allgemeinen Pflicht zur Erteilung von Auskünften sieht das Gesetz für die einzelnen Unternehmen (Gewerbe- und Handelsunternehmen, Bergwerks- und Lagerunternehmen usw.) besondere Verpflichtungen gegenüber den Delegierten des zuständigen Ministers vor, und zwar sind die Besitzer dieser Unternehmen verpflichtet, den vom Ministerium ermächtigten Personen die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe nach Möglichkeit zu erleichtern, die für die Anfertigung von Plänen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen sowie bereits vorhandene Pläne und Zeichnungen vorzuzeigen und zur Verfügung zu stellen. Ferner müssen den Delegierten mündliche oder schriftliche Auskünfte über die Maschinen und technischen Einrichtungen, das Personal, die Produktionsmöglichkeiten, über die Art der Lagerung der Produkte zu erteilen, sämtliche Bücher und Rechenbelege vorzuzeigen, die Einkaufsquellen und die Namen der Lieferanten anzugeben, ferner die Höhe und die Art des Betriebskapitals sowie die Umsätze aus Handelsunternehmen bekanntzugeben. Die Delegierten des Ministeriums haben freien Zutritt zu sämtlichen wirtschaftlichen Einrichtungen, um die nötigen Angaben selbst sammeln zu können. Nähere Ausführungen über die Art der Durchführung, die Rechte der Personen usw. sollen noch erlassen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung, dass die zuständigen Behörden eine Registrierung der Gegenstände der Sachleistungen verlangen können.

2) Vorbereitungen auf die Sachleistungen.

Auch die Vorbereitungen auf die Sachleistungen können bereits in Friedenszeiten verlangt werden. Insbesondere sind die Eigentümer von Unternehmen und Wirtschaften verpflichtet, Einrichtungen und sonstige Produktionsmittel im geeigneten Zustande zu erhalten und den Betrieb in dem von der zuständigen Behörde verlangten Sinne zu führen. Weiterhin müssen auf Anordnung der Behörde besondere Arbeiten und Investierungen vorgenommen und die einzelnen Betriebe auch terrainmässig den Erfordernissen der Staatsverteidigung angepasst werden. Die Durchführung dieser Anordnungen muss grundsätzlich auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die Kosten der Vorbereitung, soweit diese das wirtschaftliche Interesse des Betriebseigentümers oder des landwirtschaftlichen Grundstücks übersteigt, dem Staate zur Last fallen. Wenn durch die angeordnete Vorbereitung auf die Sachleistungen dem Unternehmer tatsächliche Schäden entstehen, so kann Schadenersatzanspruch für die tatsächlichen Schäden gestellt werden. Nach Art. 43 des angeführten Gesetzes können Unternehmen und landwirtschaftliche Grundstücke, in denen die Vorbereitung auf die Sachleistungen auf Staatskosten durchgeführt wurde, nur mit Genehmigung der Behörde, die die Vorbereitungen angeordnet hat, veräussert werden. Diese Beschränkung kann in das Grundbuch bzw. in das Handelsregister eingetragen werden.

3) Die Pflicht zu Sachleistungen.

Im Kriegsfalle oder bei Anordnung der Mobilmachung entsteht kraft des Gesetzes auf dem gesamten Staatsgebiete die Pflicht, gegen Entschädigung zugunsten des Staates Gegenstände der Sachleistungen abzutreten. Wenn es im Interesse der Staatsverteidigung liegt, kann der Ministerrat die Pflicht zu Sachleistungen jederzeit entweder im ganzen Staatsgebiete oder in einzelnen Teilen des Staates einführen. Die Sachleistungspflicht umfasst:

a) die Pflicht, dem Staate das Eigentums-, Nutzniessungs-, Nutzungsrecht sowie andere Rechte usw. abzutreten,

b) die Pflicht, dem Staate Grundstücke zur Nutzung oder zur freien Verfügung abzugeben,

c) die Pflicht, sich den Anordnungen der Behörden betr. Ausübung von Vermögensrechten oder Nutzniessung dieser Rechte unterzuordnen.

Die Abtretung des Eigentumsrechtes zugunsten des Staates erfolgt auf dem Enteignungswege. Der Staat kann über die abgetretenen Sachen vollkommen frei verfügen. Insbesondere können auf den abgetretenen Grundstücken Befestigungen errichtet und sonstige für die Staatsverteidigung erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können den einzelnen Unternehmen bestimmte Beschränkungen betr. Herstellung, Aufbewahrung der Produkte auferlegt werden. In Industrie- und Bergwerksunternehmen können Bevollmächtigte als Instrukteure, Kontrolleure und Aufseher eingesetzt werden. Ausserdem kann das Unternehmen in Zwangsverwaltung oder Zwangspacht genommen werden. Für die Sachleistungen steht eine Entschädigung zu. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung von Privatwegen und unbebauten Plätzen, die keine Einnahmen bringen, sowie nicht genutzten Häusern.

Alle Erklärungen, Informationen, Verträge, Dokumente, Schreiben, Nachrichten und ähnliches, die mit der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhang stehen, gelten als Staatsgeheimnisse und sind also streng geheim zu halten. Zu diesem Zwecke können die Behörden auch bereits in Friedenszeiten entsprechende Anordnungen erlassen und die Beschäftigung bestimmter Personen verbieten.

Das Gesetz ist am Tage der Veröffentlichung d. h. am 4. April d. Js. in Kraft getreten.

Eine Verordnung der Handels-, Landwirtschafts- und Finanzminister vom 15. April 1939 bringt die nähere Erklärung dafür, welche Gewerbe- und Bergwerksunternehmen den von uns kurz wiedergegebenen Bestimmungen des Gesetzes unterliegen. Wir bringen nachstehend diese Verordnung in der Uebersetzung:

Auf Grund des Art. 20, Abs. 1) und 2) des Gesetzes vom 30. März 1939 über die allgemeine Pflicht von Sachleistungen (Dz. U. R. P. Nr. 30, Pos. 200) wird folgendes festgesetzt:

§ 1. Als Gewerbe- und Bergwerksunternehmen werden gemäss Gesetz vom 30. März 1939 über die allgemeine Pflicht von Sachleistungen angesehen:

1) alle Arbeitswerkstätten, die Rohmaterialien herstellen und verarbeiten (Fabriken, Hütten, Gruben und andere Unternehmen, die unter das Bergwerksgesetz fallen, Gasanstalten, Stollen usw.), unabhangig von der Art des Antriebes und unabhangig davon, ob sie auf Gewinn oder zu einem anderen Zwecke betrieben werden;

2) Unternehmen, die elektrischen Strom herstellen, weiterleiten und verteilen;

3) Wasserwerke und Kanalisationsanlagen.

§ 2. Zu den Gewerbeunternehmen im Sinne des oben genannten Gesetzes vom 30. Marz 1939 werden ebenfalls die Handwerks- und Gewerbeunternehmen gezahlt, die einen verwaltungs-wirtschaftlichen Charakter haben (Konzerne, Syndikate, Kartelle, Gewerbeverbande und »Vereinigungen, Handwerksinnungen usw.).

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(Veröffentlicht im Gesetzblatt vom 18. 4. 1939.)

Verordnung des Posener Wojewoden vom 29. Marz über die Vergütung von Leistungen fur das Militar in Friedenszeiten

(Erschienen im Pozn. Dziennik Wojewódzki vom 1. April 1939, Nr. 14, Pos. 258.)

Der Posener Wojewode hat fur das Jahr 1939 fur Transportmittel, die von der Bevölkerung auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen für das Militar in Friedenszeiten zu stellen sind, folgende Vergutungsnormen festgesetzt:

A. Dienstleistungen durch Stellen von Pferd und Wagen

I. Gebiet

Fur Dienstleistungen durch die Bevölkerung der Stadt Posen.

Zweispannerfuhrwerk:

bis zu 6 Stunden	4.30 zl
über 6 bis 12 „	7.50 „
„ 12 „ 24 „	12.— „
„ 24 „ 36 „	15.— „

Einspannerfuhrwerk:

bis zu 6 Stunden	3.20 zl
über 6 bis 12 „	5.60 „
„ 12 „ 24 „	9.— „
„ 24 „ 36 „	12.— „

Ein Gespann Pferde mit Geschirr und Bedienung ohne Wagen:

bis zu 6 Stunden	3.60 zl
über 6 bis 12 „	6.30 „
„ 12 „ 24 „	10.— „
„ 24 „ 36 „	12.— „

Ein Pferd mit Geschirr und Bedienung ohne Wagen:

bis zu 6 Stunden	2.70 zl
über 6 bis 12 „	4.75 „
„ 12 „ 24 „	7.50 „
„ 24 „ 36 „	10.— „

II. Gebiet

Für alle Transportmittel, die von der Bevölkerung aller Ortschaften der Wojewodschaft mit Ausnahme der Stadt Posen gestellt werden:

Zweispannerfuhrwerk:

bis zu 6 Stunden	3.50 zl
über 6 bis 12 „	6.— „
„ 12 „ 24 „	9.— „
„ 24 „ 36 „	12.— „

Einspannerfuhrwerk:

bis zu 6 Stunden	2.60 zl
über 6 bis 12 „	4.50 „
„ 12 „ 24 „	6.75 „
„ 24 „ 36 „	9.— „

Ein Gespann Pferde mit Geschirr und Bedienung ohne Wagen:

bis zu 6 Stunden	3.— zl
über 6 bis 12 „	5.— „
„ 12 „ 24 „	7.50 „
„ 24 „ 36 „	10.— „

Ein Pferd mit Geschirr und Bedienung ohne Wagen:

bis zu 6 Stunden	2.20 zl
über 6 bis 12 „	4.— „
„ 12 „ 24 „	6.— „
„ 24 „ 36 „	8.— „

Zusatzliche Verfügungen:

a) Die oben angegebenen Vergütungsnormen gelten nur für die Zeit, in der die Transportmittel in Gebrauch sind. Ausserdem wird noch die Zeit vom Augenblick des Verlassens des standigen Standortes bis zur Rückkehr zu diesem Orte hinzugerechnet, wobei als Grundlage zur Berechnung eine Schnelligkeit von 7 km in der Stunde angenommen wird.

b) In der Zeit der intensiven Landarbeiten — Pflügen, Ernte und Saat — d. h. vom 20. 3. bis 30. 4., vom 15. 7. bis 15. 8., sowie vom 10. 9. bis 15. 10. — werden die Vergutungsnormen um 25% erhöht.

c) Die Vergütungsnormen sind verpflichtend ohne Rücksicht darauf, ob die Transportmittel mit oder ohne Last gefahren sind.

d) Die Unterhaltungskosten der Transportmittel sowie die Verpflegung der Bedienung und Pferde wahrend der Leistungsdauer sind von dem zur Leistung Verpflichteten zu tragen.

B. Vergütung für Stellen mechanischer Fahrzeuge mit Bedienung (Chauffeur, Führer)

I. und II. Gebiet

1) Personenautos: Standgebühr pro Stunde 25 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 25 gr

2) Autobusse: Standgebühr pro Stunde 50 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 45 gr

3) Lastautos bis zu 2 Tonnen: Standgebühr pro Stunde 50 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 45 gr

4) Lastautos über 2 Tonnen: Standgebühr pro Stunde 50 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 50 gr

5) Motorrader mit Beiwagen: Standgebühr pro Stunde 30 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 14 gr

6) Motorrader ohne Beiwagen: Standgebühr pro Stunde 20 gr
für jeden zuruckgelegten Kilometer 10 gr

7) Fahrräder — für die Stunde 10 gr.

Werbt für Euren Verband!

Die geldlichen Leistungen der Sozialversicherung

in der Versicherung gegen Unfalle u. Berufskrankheiten

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Sozialversicherung vom Jahre 1933 — Dz. U. 51, Pos. 396.

I. **Die Arten der geldlichen Leistungen** der Sozialversicherung an Personen, die gegen Unfalle und Berufskrankheiten versichert sind und die zur Entgegennahme der Leistungen **berechtigten Personen:**

1. Unfallrente. Sie steht dem Versicherten zu, wenn er infolge eines Unfalles während der Arbeit oder einer Berufskrankheit ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, und die Unfähigkeit langer als vier Wochen dauert.

2. Zuschuss zur Unfallrente. Er steht dem Unfallrentenbezieher dann zu, wenn er durch den Unfall einer dauernden Hilfe und Pflege durch andere Personen bedarf.

3. Zuschuss zur Unfallrente für jedes Kind des Rentenbeziehers, wenn er durch den Unfall mindestens 66²/₃% seiner Arbeitsfahigkeit eingebüsst hat.

4. Witwenrente Diese Art der Unfallrente steht a) einer Witwe zu, deren Mann an den Folgen eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit verstorben ist, b) einem Witwer, der Invalide im Sinne des Art. 154 des Sozialversicherungsgesetzes ist und dessen Frau an den Folgen eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist, vorausgesetzt, dass der Witwer ausschliesslich von seiner Frau unterhalten wurde.

5. Waisen-Unfallrente erhalten Kinder, deren Vater oder Mutter an den Folgen eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben sind, und zwar Knaben bis zum vollendeten 17. und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In gewissen Fallen wird die Rente auch langer gezahlt.

6. Rente für die Verwandten eines an den Folgen eines Unfalles bei der Ausübung des Berufes oder an einer Berufskrankheit Verstorbenen erhalten a) die Verwandten der absteigenden Linie (Eltern, Grosseltern usw.) für die Zeit der Bedurftigkeit, b) Enkel und Geschwister, und zwar Knaben bis zum vollendeten 17., Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter gewissen Umstanden auch über diese Zeit hinaus. Bedingung fur das Anrecht auf die Rente ist aber, dass die Verwandten ausschliesslich oder überwiegend von dem Verstorbenen unterhalten wurden.

7. Eine einmalige Sterbebeihilfe steht der Familie eines an den Folgen eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit Verstorbenen zu, und zwar a) der Witwe oder dem Witwer nach dem Verstorbenen, b) im Falle des Todes des Ehegatten — den Kindern, c) falls keine Kinder vorhanden sind, den übrigen Verwandten in der unter Punkt 6 genannten Reihenfolge.

II. **Höhe der geldlichen Leistungen:** Den Berechnungen der Höhe der Renten und Zuschusse liegt der monatliche Durchschnittserwerb des Versicherten zugrunde. Er wird aus dem Einkommen der letzten 52 Wochen des Versicherten vor dem Unfalle berechnet.

Die Leistungen betragen monatlich für die:

1. Unfallrente: a) 66²/₃% des Durchschnittserwerbs für einen vollkommen arbeitsunfähig gewordenen Versicherten, b) einen entsprechenden Prozentsatz des Durchschnittserwerbs für einen teilweise, aber mindestens 10% arbeitsunfahigen Versicherten.

2. Zuschüsse: für einen infolge des Unfalls Pflege und Hilfe bedürftigen Versicherten 33¹/₃% des Durchschnittserwerbs.

3. Zuschusse: für jedes Kind des Rentenbeziehers, der mindestens 66²/₃% seiner Arbeitsunfahigkeit bei dem Unfalle eingebüsst hat, ¹/₁₀ der monatlich ausgezahlten Grundrente (Rente ohne Pflegezuschuss).

4. Witwenrente: 30% des Durchschnittseinkommens des Verstorbenen.

5. Waisenrente: für Halbwaisen 20% und für Vollwaisen 25% des Durchschnittserwerbs des Versicherten.

6. Verwandtenrente: insgesamt 20% des Durchschnittserwerbs des Versicherten.

7. Einmalige Sterbebeihilfe: Die einmalige Sterbebeihilfe wird ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen aus der Unfallversicherung in Höhe des letzten Gehaltes, mit welchem der Verstorbene versichert war, ausgezahlt, mit der Einschrankung, dass diese Beihilfe nicht weniger als 75 zł betragen darf.

Wer liefert?

Der Verband für Handel und Gewerbe beabsichtigt in dieser Rubrik, **Anfragen nach Lieferanten bzw. Lieferquellen aufzunehmen.** Viele unserer Volksgenossen und Verbandsmitglieder im Geschaftsbezirk wissen oft nicht, bei wem sie ihren Bedarf eindecken können, oder wem sie anfallende Spezialaufträge zuwenden sollen. So möge dieser Nachweis unseres Verbandsblattes dazu beitragen, die durch weite Entfernungen einander unbekannte Lieferanten bzw. Kunden sich gegenseitig naher zu bringen.

Wir wünschen, dass jeder, der einen Auftrag zu vergeben hat, und für diese Lieferung keinen geeigneten Betrieb finden kann, sich mit einer Anfrage in dieser Rubrik an uns wendet, wir wünschen, dass alle diejenigen Firmen, die oft nur einmal oder nur in geringer Zahl im Geschaftsbezirk vertreten sind, sich hier dem Kundenkreis unserer Mitglieder und Verbraucher bekannt machen

Gebühren: 1) Bei Anfragen nach Lieferanten 0,50 zł in Briefmarken,
2) bei Angeboten 1,00 zł in Briefmarken.

I) **Anfragen:**

Briefkästen. Wer liefert vorschriftsmassige Briefkasten gemäss Verordnung des Innenministers (Dz. U. 47, Pos. 363 vom Jahre 1937). Naheres im Verbandsblatt Nr. 7/1937 auf Seite 82 — Angebote an Bristol Sp. z o. o. Poznań, Wały Leszczyńskiego 3.

II) **Lieferquellen:**

Modelltischlerei Leo Kenschner, Poznań, Strumykowa 20,

Tierpräparator Karl Dilling, Poznań, Garncarska 3.

Buchbesprechungen:

Exportberatung, Band IV, „Der Auslandsvertreter", von Dr. Clodwig Kapferer, verlegt bei J. J. Arnd, Leipzig C 1.

Jeder Exporteur ist bestrebt, einen geeigneten Vertreter zur Steigerung seiner Ausfuhr und damit zur Steigerung seines Umsatzes und zum Wohle seines Unternehmens und der darin Beschaftigten ausfindig zu machen. Der Auslandsvertreter andererseits wird stets bemüht sein, sich weiter zu entwickeln, um seine Umsatze und damit seinen Verdienst zu steigern, aber auch seine Stellung gleichzeitig zu festigen. Beide Seiten haben also das Ziel, den Export oder Import zu erweitern. Genaue Sachkenntnisse und Markterfahrungen sind für beide die Grundlagen zur zweckmässigen Gestaltung des Vertriebes Der Band IV der Exportberatung wird in dieser Hinsicht auf beiden Seiten ein guter Helfer sein.

Das Buch ist in allen Buchhandlungen zum Preise von RM 1.60 erhaltlich. Der Umrechnungskurs ist 1 RM — 1,75 zł.

Handbuch der Mineralwasser-Industrie, von Dr. Rudolf Kühles. Verlag Charles Colemann, Lübeck.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Erzeuger von Tafelwasser und Limonaden Aufklarung zu geben über die Entwicklung seines Berufsstandes, ihm ein Nachschlagewerk zur Seite zu stellen und ihm damit einen guten Berater in allen Fachfragen zu geben. Weiter soll ihm das Werk die unbedingt notwendigen Grundlagen des fachlichen Wissens vermitteln, damit er selbst zu neuen Anregungen kommt. Dem Nachwuchs soll das Werk ein Lehrbuch sein und ihn weitgehend einführen in die Aufgaben des von ihm gewahlten Berufes.

Schon ein kurzer Ueberblick über den Aufbau des Buches zeigt, dass der Verfasser die gestellten Aufgaben weitgehendst erfüllt. Der Inhalt ist in folgende 11 grosse Abschnitte untergeteilt: Abriss der Geschichte der Mineralwasserindustrie, Grundgesetze und Grundbegriffe aus den Naturwissenschaften, Die Rohmaterialien und Halbfabrikate, Transport und Lagergefasse, Praxis der Mineralwasser-Industrie, Maschinenaufstellung, Maschinenpflege und Betriebshygiene, Die Fertigerzeugnisse und ihre Kontrolle, Lebensmittelgesetzgebung, Kaufmannischer Teil, Pflichtorganisation, Anhang.

Der systematische Aufbau und ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis machen das Buch zu einem guten Nachschlagewerk. Zahlreiche Abbildungen (79) und Tabellen (27) dienen der besseren Erläuterung des Textes. Das Buch umfasst über 500 Seiten. Es ist in allen Buchhandlungen erhaltlich.

Geschäftliches

Der Postauflage der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift liegt ein Prospekt der Kosmos-Buchhandlung Sp. z o. o. Poznań bei.

Betriebsleiter, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „**Berufshilfe**“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, Tel. Nr. 6977, sind u. a. gemeldet:

Zimmermann,
29 Jahr. [illegible] heiratet, mit Bautischlerei vertraut, sucht Stellung. 2/4.

Glasergeselle,
23 Jahre alt, ledig, vertraut mit Bau- und Autoglaserei, Blei- und Schaufensterverglasung, sowie mit Bildereinrahmung, sucht Stellung. 8/

Ziegelmeister — Betriebsleiter,
45 Jahre alt, verheiratet, mit vielseitigen Erfahrungen, auch Keramik, sucht Stellg. 10/3.

Tischlergeselle,
47 Jahre alt, verheiratet, mit entsprech. Praxis, firm im Polieren und Furnieren, auch in Bautischlerei bewandert, sucht Stellung. 11/36.

Tischlergeselle,
32 Jahre alt, verheiratet, mit Praxis, mit Polieren vertraut, mit Furnieren weniger, sucht Stellung. 11/32.

Böttchergeselle,
30 Jahre alt, verheiratet, bereits selbständig gewesen, sucht Stellung. 14/2.

Schlosser — Schmied,
34 Jahre alt, verheiratet, mit Hufbeschlag (ohne Prüfung) sämtlichen Schmiedearbeiten und Dreschsatzführung vertraut, es [illegible] als selbständig. Schmied tätig gewesen (Pachtschmiede), sucht Stellung. [illegible]

Holzkaufmann — Sägewerksbeamter,
21 Jahre alt, ledig militarfrei, Deutsch-Polnisch perfekt, z. T. Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung, s. Stllg. 20/5.

Chauffeur — Kutscher,
31 Jahre alt, verheiratet, mit Praxis, sucht [illegible] 22/16.

Chauffeur,
22 Jahre alt, ledig, militarfrei, auch mit Büroarbeiten vertraut, sucht Stellung als Chauffeur-Diener. 22/14.

Schlosser-Installateur,
27 Jahre alt, ledig, mit Praxis, sucht Stellung. 23/57.

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, auch mit Traktor- u. Dreschsatzführung vertraut, sucht Stellung, wo spätere Verheiratung möglich. 22/2.

Motorschlosser — Chauffeur,
50 Jahre alt, verheiratet, seit 1918 bis heute noch in Stellung auf einem Gute, sucht Stellung bei entsprechendem Gehalt. 23/54.

Maschinenschlosser,
24 Jahre alt, ledig, militarfrei, auch mit Drehen vertraut, sucht Stellung. 23.

Maschinenschlossermeister,
28 Jahre alt, verheiratet, Gymnasialbildung, Absolvent eines Maschinen-Technikerkursus, speziell als Werkzeugmaschinenschlosser ausgebildet, zuletzt selbständig gearbeitet, sucht Stellung. 23/53.

Schlosser — Dreher,
49 J. alt, verh., bereits in verschiedenen in- und ausländischen Betrieben tätig gewesen (letzte Stellung 9 Jahre als Dreher versehen), sucht Stellung. 23/56

Dreher,
40 Jahre alt, verheiratet, mit Praxis, sucht Stellung. 23/58

Klempnergeselle,
25 Jahre alt, ledig, militarfrei, mit Praxis, vertraut mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten, auch Bedachung, s. Stellg. 25.

Zahntechniker,
27 Jahre alt, verheiratet, mit Praxis, Gymnasialbildung, auch mit operativen Arbeiten vertraut, sucht Stellung als Assistent. 70/7.

Mechaniker — Chauffeur,
26 Jahre alt, mit allen Reparaturen vertraut, s. Stellung als Verheirateter. 27/2.

Sattler—Tapezierer,
30 Jahre alt, ledig, mit Handwerkerkarte, sucht Stellung. Auch im Wagenlackieren bewandert. 46/10.

Bäckergeselle,
24 Jahre alt, ledig, mit Brust- und Kanalofen vertraut, Kenntnisse in Konditorarbeiten, zur Zeit noch in ungekündigter Stellg., wünscht sich zu verändern. 61/24

Bäckergeselle,
26 J., ledig, z. T. mit Feinbäckerei vertraut, sucht Stellung. 61/40.

Bäckergeselle,
21 Jahre alt, ledig, mit Konditorarbeiten vertraut, sucht Stellung. 61/27

Bäckergeselle,
23 Jahre alt, ledig, sucht Stellung. 61/36.

Konditorgeselle,
27 J., ledig, sucht Stellung. 62/1.

Müllermeister,
30 Jahre alt, ledig, militarfrei, mit Sauggasmotor, zum Teil auch mit Schlosserarbeiten vertraut, sucht Stellung als Verheirateter bzw. erster Gehilfe. 64/51.

Müllergeselle,
31 J., verheiratet, besitzt über 4 J. Gesellenpraxis, hatte zuletzt ein Mehlumtauschgeschäft inne, z. Zt. als Lediger in Stellung, sucht Beschäftigung als Verheirateter. 64/18.

Obermüller,
38 J., verheiratet, Praxis vorhanden, besonders für Montage verwendungsfähig, sucht Stellung. 64/32.

Büroanfängerinnen,
zum Teil mit guten polnischen Sprachkenntnissen, suchen Stellung. 76/

Akademiker
mit beendetem juristischen Studium, 28 J. alt, ledig, deutsch-polnische Sprachkenntnisse, z. T. englisch, bereits in Speditionsbetrieben praktiziert, sucht entsprechende Stellung. 77/13

Langjähriger Geschäftsführer,
45 Jahre alt, verheiratet, tüchtiger Verkaufsorganisator, erfahren, handelssicher und anpassungsfähig, beherrscht die deutsche, polnische und ukrainische Sprache vollkommen, wünscht sich zu verändern. 77/32

Kontorist,
24 Jahre alt, ledig, gute deutsch-polnische Sprachkenntnisse, zum Teil Kenntnisse in Englisch, vertraut mit Maschineschreiben, Korrespondenz und z. T. Buchführung, sucht Stellung. 77/38.

Kontorist — Uebersetzer,
31 J. alt, ledig, militarfrei, gute deutsch-polnische-französische Sprachkenntnisse, z. T. englische, bisher als Hilfslehrer tätig gewesen, mit deutscher Stenographie und Maschineschreiben vertraut, perf. Uebersetzer, sucht Stellung. 77/30.

Bilanzbuchhalter,
31 Jahre alt, ledig, militarfrei, deutsch-poln. Sprachkenntnisse, zurzeit in Stellg., wünscht sich zu verändern. 80/10.

Textilwarenverkäufer,
33 Jahre, verheiratet, perfekte deutsch-polnische Sprachkenntnisse, sucht Stellung auch als Buchhalter, Büroangest. 80/24.

Rechnungsführer, Brenner,
31 Jahre alt, verheiratet, perfekte deutsch-polnische Sprachkenntnisse, zur Zeit in Stellung, sucht Beschäftigung auch in kaufmännischen Betrieben. 79/17.

Junger Mann,
27 Jahre alt, ledig, Landwirtssohn, bereits kurze Zeit als Volontär in einem Kolonialwarengeschäft tätig gewesen, sucht weitere Ausbildungsmöglichkeiten in derselben Branche bei bescheidenen An[illegible]

Eisenwarenkaufmann,
26 Jahre alt, ledig, militarfrei, deutsch-polnische Sprachkenntnisse, mit Praxis, s. Stellg. auch als Lagerverwalter. 82/20.

Drogist,
24 J., led., b. Milit. ged., 1 J. die Drogistenschule besucht, besitzt 2 Jahre Gehilfenpraxis, sucht Stellung. 84/1.

Drogist,
29 Jahre alt, ledig, deutsch-poln. Sprachkenntn., mit Gehilfenpraxis, s. Stellg. 84.

Verkäuferin,
26 J., ledig, hat bereits mehrere Stellen innegehabt, hauptsächlich in Bäckereien gearbeitet, sucht Stellung. 87/17.

Reisender — Vertreter,
in der Autobranche, 36 Jahre alt, ledig, deutsch-polnisch-englische Sprachkenntn., z. T. französische, sicherer Fahrer sämtl. Autotypen, ehem. Exportinspektor der General-Motors-Werke in Detroit, sucht Stellung. 88/8.

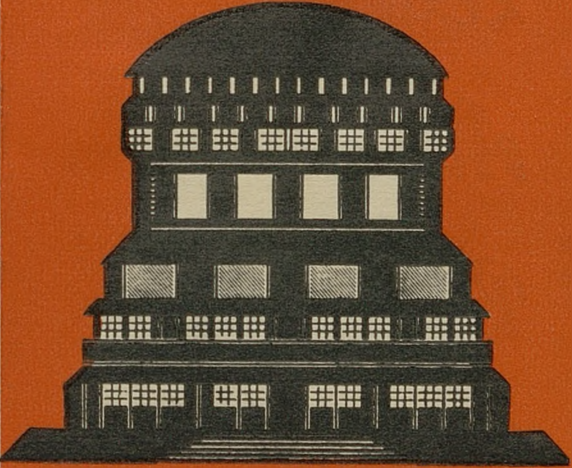
Gärtnergehilfe,
19 Jahre alt, nach der Lehrzeit (Gutsgärtnerei), s. Stellung in einer [illegible] gärtnerei zwecks weiterer Ausbildung. 92.

Mühlenarbeiter,
34 J., verheiratet, ca. 7 Jahre in einer Ein- und Verkaufsgenossenschaft und 1 Jahr in einer Motormühle tätig gewesen, vertraut mit Walzenstühlen, Plansichtern, Sauggas- und Roholmotoren, zurzeit selbständig (Mehlumtauschgeschäft), sucht Stellung. 97/64

Diplom-Chemiker,
29 J., ledig, militarfrei, sucht entsprechende Stellung. 98/


Ihre Drucksachen
stellen wir schnellstens und preiswert her
CONCORDIA SP. AKC.
BUCH-, STEIN- UND OFFSETDRUCKEREI
POZNAŃ, AL. MARSZ. PIŁSUDSKIEGO 25
Telefon 61-05 u. 62-75

TARGI POZNAŃSKIE



30. IV. — 7. V. 1939

Beachten Sie bitte die Rückseite!